

Natur



Managementplan für das FFH-Gebiet
Baitzer Bach
– Kurzfassung –



Impressum

Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

Managementplan für das Gebiet Baitzer Bach
Landesinterne Nr. 154, EU-Nr. DE 3742-301

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg

Öffentlichkeitsarbeit, Internationale Kooperation
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, 14467 Potsdam
<https://mluk.brandenburg.de> oder <https://agrar-umwelt.brandenburg.de>

Landesamt für Umwelt, Abt. N

Seeburger Chaussee 2, 14467 Potsdam
Telefon: 033201 442 – 0

Naturparkverwaltung Hoher Fläming

Brennereiweg 45, 14823 Rabenstein/Fläming OT Raben
Telefon: 033848 90030

Verfahrensbeauftragte: Steffen Bohl, Carolin Klangwald
E-Mail: steffen.bohl@ifu.brandenburg.de, carolin.klangwald@ifu.brandenburg.de
Internet: <https://www.hoher-flaeming-naturpark.de/>

**Naturpark
Hoher Fläming**



Bearbeitung:

YGGDRASILDiemer
Dudenstraße 38
10965 Berlin
Tel.: 0 30/42 16 18 70, Fax: 0 30/42 16 18 71
E-Mail: info@yggdrasil-diemer.de
Internet: www.yggdrasil-diemer.de

Projektleitung: Dipl.-Biologin Susanne Diemer

Förderung:



Gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER). Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.

Titelbild: Baitzer Bach nördlich Baitz, Blickrichtung Norden. Foto: S. Diemer, Juli 2021

Stand: 08.07.2024

Die Veröffentlichung als Print und Internetpräsentation erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg. Sie darf nicht zu Zwecken der Wahlwerbung verwendet werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Gebietscharakteristik	1
2	Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL	2
2.1	Grundsätzliche Ziele und Maßnahmen auf Gebietsebene	3
2.1.1	Geschützte Teile von Natur und Landschaft und weitere Schutzgebiete	4
2.2	Ziele und Maßnahmen für Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (LRT 3260)	13
2.2.1	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (LRT 3260)	15
2.2.2	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (LRT 3260)	19
2.3	Ziele und Maßnahmen für Feuchte Hochstaudensäume der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430)	20
2.3.1	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Feuchte Hochstaudensäume der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430)	21
2.3.2	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Feuchte Hochstaudensäume der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430)	21
2.4	Ziele und Maßnahmen für Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae) (LRT 91E0*)	22
2.4.1	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae) (LRT 91E0*)	22
2.4.2	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae) (LRT 91E0*)	24
3	Ziele und Maßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.....	25
3.1	Ziele und Maßnahmen für Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	25
3.1.1	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	26
3.1.2	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	26
3.2	Ziele und Maßnahmen für Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	27
3.2.1	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	28
3.2.2	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	31
3.3	Ziele und Maßnahmen für Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	32
3.3.1	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	33
3.3.2	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	33
4	Bedeutung der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000	34
5	Literaturverzeichnis.....	36
5.1	Rechtsgrundlagen.....	36
5.2	Literatur und Datenquellen	37

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht der im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ vorkommenden Lebensraumtypen	2
Tab. 2: Planungsgeometrien und Flächen-ID.....	3
Tab. 3: Ziele für Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (LRT 3260) im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	14
Tab. 4: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 3260 im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	17
Tab. 5: Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für LRT 3260 im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	19
Tab. 6: Ziele für Feuchte Hochstaudensäume der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430) im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	20
Tab. 7: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6430 im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	21
Tab. 8: Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für LRT 6430 im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	21
Tab. 9: Ziele für Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae) (LRT 91E0*) im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	22
Tab. 10: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 91E0* im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	23
Tab. 11: Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für LRT 91E0* im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	24
Tab. 12: Ziele für Vorkommen des Fischotters im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	25
Tab. 13: Erhaltungsmaßnahmen für das Habitat des Fischotters im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	26
Tab. 14: Ziele für Vorkommen des Bachneunauges im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	27
Tab. 15: Erhaltungsmaßnahmen für die Habitate des Bachneunauges im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ ...	30
Tab. 16: Ziele für Vorkommen des Schlammpeitzgers im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	32
Tab. 17: Erhaltungsmaßnahmen für das Habitat des Schlammpeitzgers im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	33
Tab. 18: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im Netz Natura 2000	34
Tab. 19: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Netz Natura 2000	35

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage FFH-Gebiet „Baitzer Bach“	1
Abb. 2: Lage der verschiedenen Schutzzonen im NSG „Belziger Landschaftswiesen“	6
Abb. 3: Sohlabsturz an ehemaligem Wehrstandort	29
Abb. 4: Sohlabsturz an ehemaligem Wehrstandort	29

Abkürzungsverzeichnis

AG	Auftraggeber
ALKIS	Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem
AN	Auftragnehmer
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BBK	Brandenburger Biotopkartierung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVVG	Bodenverwaltungs- und -verwertungsgesellschaft
EHG	Erhaltungsgrad
EHZ	Erhaltungszustand
ErhZV	Erhaltungszielverordnung
EWK	Entwicklungskorridor
FFH	Fauna Flora Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)
GEK	Gewässerentwicklungskonzept
GGB	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung
GIS	Geographisches Informationssystem
GSGK	Gewässerstrukturgütekartierung
HQ ₅	5-jährliches Hochwasser
IFB	Institut für Binnenfischerei Potsdam-Sacrow
LAWA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
LAWA-Maßnahmennummer	Maßnahmennummer gemäß LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog (WRRL, HWRMRL, MSRL)
LfU	Landesamt für Umwelt, ehemals Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV)
LP	Landschaftsplan
LRP	Landschaftsrahmenplan
LRT	Lebensraumtyp (nach Anhang I der FFH-Richtlinie) * = prioritärer Lebensraumtyp
LWObf.	Landeswaldoberförsterei
MLUK	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, ehemals Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL)
NSF	Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg
NSG	Naturschutzgebiet
PEP	Pflege- und Entwicklungsplan
PIK	Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung
pnV	potenzielle natürliche Vegetation
rAG	regionale Arbeitsgruppe
SDB	Standarddatenbogen
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UWB	Untere Wasserbehörde
WBV	Wasser- und Bodenverband
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG)

1 Gebietscharakteristik

Das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ (EU-Nr. 3742-301, Landesnummer 154) umfasst rund 69 ha und befindet sich im Landkreis Potsdam-Mittelmark, östlich bis nordöstlich der Stadt Bad Belzig, und erstreckt sich über die Gemeinden Planebruch und Planetal sowie die Städte Brück und Bad Belzig entlang der Dörfer bzw. Ortsteile Preußnitz, Kuhlowitz, Lüsse, Neschholz (Streckebach) und Baitz (Abb. 1). Zum FFH-Gebiet gehören neben dem namensgebenden Baitzer Bach auch der Streckebach sowie ein Abschnitt des Großen Kanals im Norden des Gebietes (sog. Querkanal) (Abb. 1). Das FFH-Gebiet beinhaltet größtenteils begradigte Bachläufe mit Galeriewäldern und Grünland. Es umfasst den Baitzer Bach von seinen Quellbereichen nördlich von Preußnitz bis zur Mündung in den Belziger Bach, kurz vor dessen Mündung in die Plane.

Der Baitzer Bach verläuft im Unterlauf innerhalb der Grünlandflächen des Naturschutzgebiets „Belziger Landschaftswiesen“ und ist im Verlauf teilweise stark begradigt. Er ist charakterisiert durch begleitende Hochstaudenfluren und einen Erlensaum. In einigen Abschnitten des Baitzer Bachs, vor allem unterhalb von Lüsse und oberhalb von Baitz, sind naturnahe Strukturen sowie ein natürlicher Gewässerverlauf erhalten geblieben. Im Nordteil des FFH-Gebietes liegen beidseits des Gewässers die überwiegend extensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen der Belziger Landschaftswiesen. Der Große Kanal im Norden des FFH-Gebietes, dessen westlicher Abschnitt ebenfalls zum FFH-Gebiet gehört, entwässert einen Teil der Belziger Landschaftswiesen. Der südöstliche Ausläufer des FFH-Gebietes umfasst den Streckebach von seiner Quelle etwa 2,2 km südlich von Neschholz bis zur Mündung in den Baitzer Bach. Er verläuft ab Mittellauf relativ naturnah und teilweise mäandrierend durch überwiegend genutzte Acker- und Grünlandflächen.

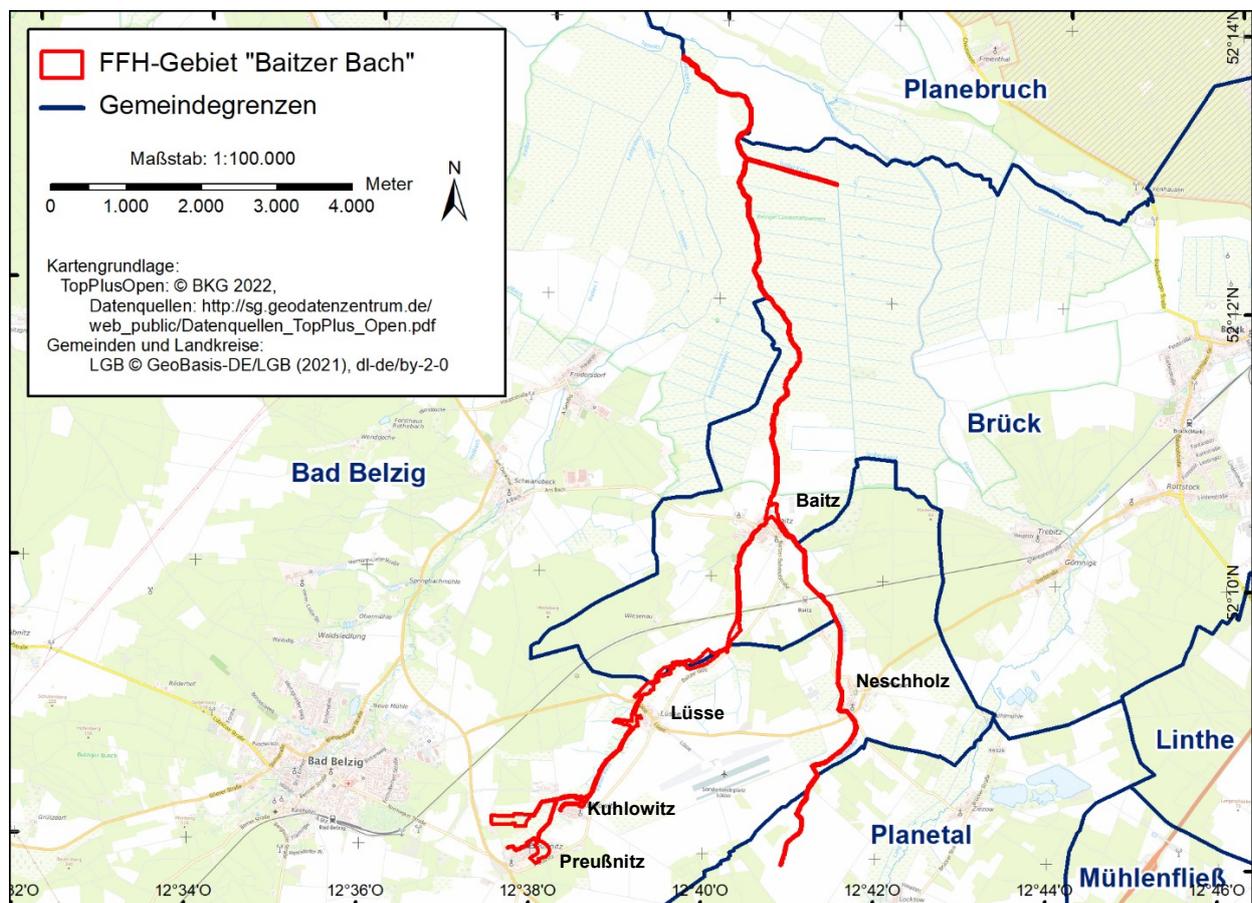


Abb. 1: Lage FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

2 Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL

In der folgenden Tab. 1 sind alle zum Referenzzeitpunkt (Spalte Standarddatenbogen) und zum Zeitpunkt der Planerstellung (Spalte Kartierung) vorkommenden Lebensraumtypen dargestellt. Der Referenzzeitpunkt ist der Zeitpunkt an dem das FFH-Gebiet für diesen Lebensraumtyp an die EU gemeldet wurde. Wurde diese Meldung nachträglich korrigiert (Korrektur wissenschaftlicher Fehler), ist der Zeitpunkt dieser Korrektur der Referenzzeitpunkt.

Tab. 1: Übersicht der im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ vorkommenden Lebensraumtypen

Code	Bezeichnung des LRT	Prioritärer LRT	Erhaltungsgrad	SDB 2024 ¹ ha	Kartierung 2020		Beurteilung Repräsentativität 2020
					ha	Anzahl	
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculus fluitans</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>		A	-	-	-	B
			B	2,3	2,3	6	
			C	0,9	0,9	3	
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe		A	-	-	-	C
			B	-	-	-	
			C	1,6	1,6	3	
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus Glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i>)	*	A	-	-	-	C
			B	9,3	9,3	2	
			C	2,9	3,0	3	
			Summe:	17,0	17,1	17	

Erhaltungsgrad: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

Anzahl: Die Anzahl umfasst LRT, die als Fläche, Linie, Punkt oder Begleitbiotop kartiert wurden

Repräsentativität: A = hervorragende Repräsentativität, B = gute Repräsentativität, C = signifikante Repräsentativität,

D = nichtsignifikante Präsenz (= nicht signifikanter LRT für das FFH-Gebiet)

1) SDB: Konsolidierter Datenbogen

2) Für Linienbiotope wurde eine ungefähre Flächengröße berechnet. Für Bäche und Gräben wurde eine Breite von 5 m und zur Flächenberechnung herangezogen.

Die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind in der Karte 2 dargestellt.

Für die Planung wurden zum Teil mehrere Flächen (Biotopgeometrien, s.a. Erläuterungen in Kap. 2) zu Planungsgeometrien zusammengefasst. Tab. 31 gibt eine Übersicht, welche Flächen jeweils in den Planungsgeometrien enthalten sind.

Tab. 2: Planungsgeometrien und Flächen-ID

Planungsgeometrie	Flächen-ID	Kilometrierung	Lage
3742SW_MLP_001	3842NW0145, 3742SW0174, 3742SW0190	BB 7+000 bis 0+000	Belziger Landschaftswiesen
3842NW_MLP_002	3841NO0504, 3842NW0587, 3841NO0597	BB 11+250 bis 7+700	Zwischen Baitz und Lüsse
3841SO_MLP_003	3841SO0129, 3841NO0516	BB 12+800 bis 11+250	Lüsse bis Kuhlowitz
3841SO_MLP_004	3841SO0143, 3841SO0159	-	Graben bei Kuhlowitz
3842NW_MLP_005	3842NW0511, 3842NW0518, 3842NW0552	S 3+270 bis 0+860	Streckebach

2.1 Grundsätzliche Ziele und Maßnahmen auf Gebietsebene

Ziel ist Erhalt und Entwicklung der fließgewässertypischen LRT und Habitate durch Maßnahmen für eine gewässertypkonforme Entwicklung zu einem guten ökologischen Zustand bzw. Potenzial gemäß WRRL einschließlich der Sicherung und Erhöhung der Artenvielfalt, insbesondere der gewässertypspezifischen Ziel- und Leitarten. Die Maßnahmen an den Gewässern sollen zu einer möglichst naturnahen Tiefen- und Breitenvarianz des Gerinnes sowie einer hohen, naturnahen Strukturvielfalt führen. Dazu ist im Bereich der Belziger Landschaftswiesen eine Neuprofilierung erforderlich. Die bestehende Planung für diesen Abschnitt des Baitzer Baches orientierte sich am Strahlwirkungsprinzip und an den nach LAWA ermittelten Gewässerentwicklungskorridorbreiten (IHC 2020; Kap. 2.2.1).

Die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen auf Gebietsebene basieren auf den Ergebnissen der aktuellen Kartierungen (KRAMER 2021) sowie den bereits in vorangegangenen Planungen, insbesondere in der Machbarkeitsstudie für die Belziger Landschaftswiesen (IHC 2020), dem Gewässerentwicklungskonzept für die Einzugsgebiete Plane und Buckau sowie anteilig Elbe-Havel-Kanal, Ehle, Boner Nuthe, Elbe bei Wittenberg (LUGV 2017) sowie im Pflege- und Entwicklungsplan Hoher Fläming (IFOEN 2006; Kap. 1.3), aufgestellten Maßnahmen und wirken sich positiv auf alle im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ vorkommenden LRT und Tierarten aus. Zusätzlich wurden die Vorgaben der Gewässersteckbriefe für den 3. Bewirtschaftungszeitraum (LFU 2021) sowie die Ziele der WRRL (WRRL 2000) berücksichtigt.

2.1.1 Geschützte Teile von Natur und Landschaft und weitere Schutzgebiete

FFH-Gebiet

Das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ (DE 3742-301) wurde am 22.06.2018 gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL 1992) über die 21. Erhaltungszielverordnung (21. ErhZV 2018) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG 2009)) festgesetzt. Es entstand aus der Zusammenlegung des ehemaligen FFH-Gebietes „Baitzer Bach“ (DE 3742-301) und einer Teilfläche des FFH-Gebietes „Plane Ergänzung“ (DE 3641-306). Das Gebiet ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ und liegt im Naturpark Hoher Fläming. Es hat eine Größe von rund 70 ha.

Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet ist laut Erhaltungszielverordnung (21. ErhZV 2018, Anlage 2) die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (§ 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG) folgender natürlicher Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse:

- Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes)
 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (3260)
 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430)
- Prioritäre natürliche Lebensraumtypen (§ 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes)
 - Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0*)
- Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (§ 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes)
 - Fischotter (*Lutra lutra*),
 - Bachneunauge (*Lampetra planeri*),
 - Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Gemäß Anlage 3 der Erhaltungszielverordnung sind für die im Gebiet vorkommenden LRT folgende ökologische Erfordernisse für einen guten Erhaltungszustand formuliert:

- LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*:
Natürliche und naturnahe, unverbauete, nicht oder nur wenig begradigte (mäandrierende) und wenig stofflich belastete Fließgewässer und Fließgewässerabschnitte, in unbeschatteten Bereichen mit typischer Vegetation (Wasserpflanzen, Fließgewässerröhrichte); differenzierte Strömungs- und Sedimentationsverhältnisse, naturraumtypisches Abflussregime im Jahresverlauf.
- LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe:
Von typischen Hochstauden dominierte Uferfluren von Fließgewässern und staudenreiche Grünlandbrachen wechsel-feuchter bis nasser Standorte in Fließgewässerniederungen (Auen); Standorte mäßig nährstoffreich bis nährstoffreich. Besonders empfindlich gegenüber übermäßigem Nährstoffeintrag, Grundwasserabsenkungen und Beschattung durch zunehmenden Gehölzaufwuchs.
- LRT 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*):
Naturnahe Baumbestände und Wälder aus dominierender Erle (*Alnus glutinosa*), örtlich Esche (*Fraxinus excelsior*), seltener Bruch-Weide (*Salix fragilis*); an unverbauten, natürlichen,

naturnahen oder auch künstlichen Fließgewässern ohne Staustufen, in Fließgewässerrauen und in Arealen mit ausstreichenden Quellhorizonten beziehungsweise mit einem natürlich-dynamischen hydrologischen Regime; hoher Anteil an Alt- und Biotopbäumen und Totholz (liegend, stehend), Naturverjüngung der charakteristischen Baumarten; in Weichholzauen der Flusstäler keine oder nur geringe forstliche Bewirtschaftung; für einen günstigen Erhaltungszustand ist eine periodische Überschwemmung erforderlich. Bei Weichholzauen der Flusstäler sind lückige Komplexe aus Baum- und Strauchweiden sowie örtlich Schwarz-Pappel (*Populus nigra*) mit Röhrichten, Rieden und Flutrasen typisch.

Gemäß Anlage 4 der Erhaltungszielverordnung (ErhZV) sind für die im Gebiet vorkommenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (§ 7 Absatz 1 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes) folgende ökologische Erfordernisse für einen guten Erhaltungszustand formuliert:

- **Fischotter (*Lutra lutra*):**
Großräumig vernetzte gewässerreiche Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen); störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen schadstoffarmen und unverbauten Gewässern.
- **Bachneunauge (*Lampetra planeri*):**
Typische Art der Forellen- und Äschenregion (Rhital) kleiner Flüsse (Oberläufe) und Bäche mit naturnaher Morphologie, Hydrodynamik und Wechsel von sandig-kiesigem und feinsandig-schlammigem Substrat sowie durchgängig hoher Gewässergüte (Gewässergüteklasse I oder II, LAWA); hohe Empfindlichkeit gegen Lebensraumveränderungen, insbesondere Verschlechterung der Gewässerqualität. Art mit geringem Ausbreitungspotenzial, unternimmt zur Laichzeit (Februar bis Juni) sogenannte „Kompensationswanderungen“ stromaufwärts, um dort Laichgruben in geeignetem Substrat anzulegen; Alttiere sterben nach dem Abbläuen. Larven (Querder) leben bis zu 6 Jahren eingegraben in feinsandig-lehmigen Sedimenten und benötigen als Nahrung Feindetritus, Algen und Zooplankton. Störungen des besiedelten Substrates müssen vermieden werden. Oft Vergesellschaftung mit Bachforelle und Westgroppe.
- **Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*):**
Stationärer Bodenfisch sommerwarmer stehender oder schwach strömender, nährstoffreicher (eutropher) Gewässer mit lockeren Schlammböden und hohen Anteilen an organischen Schwebstoffen und Detritus, submerser Vegetation und Röhrichten, auch in künstlichen Gewässern wie Gräben (Meliorationsgräben) und Kanälen. Kurzzeitige Austrocknung von Wohngewässern wird durch Eingraben im feuchten Schlamm überdauert. Nahrung: Makrozoobenthos, kleine Mollusken und Pflanzenteile.

Naturschutzgebiet

Der nördliche Bereich des FFH-Gebietes „Baitzer Bach“ liegt innerhalb des Naturschutzgebietes (NSG) „Belziger Landschaftswiesen“. Aufgrund der Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten wurden der Unterlauf des Baitzer Bachs und die ihn umgebenden Feuchtwiesen und angrenzenden Biotope 2005 als NSG „Belziger Landschaftswiesen“ gesichert (VO vom 24. Mai 2005, GVBl.II/05, [Nr. 13], S. 245, geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 4. November 2019, GVBl.II/19, [Nr. 91], S. 10 (NSG 2005)).

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 4.435 ha und ist annähernd deckungsgleich mit dem Teil C „Belziger Landschaftswiesen“ des SPA „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ (s.u.). Innerhalb des Naturschutzgebietes sind Zonen mit unterschiedlichen Beschränkungen der Nutzung (siehe § 5) festgesetzt. Die Zone 1 umfasst rund 962 ha, die Zone 2 umfasst rund 132 ha und die Zone 3 umfasst rund 1367 ha. Einen Überblick über die Lage der Zonen gibt Abb. 8, Verbote und zulässige Handlungen in den Zonen 1 bis 3 können § 4 und § 5 entnommen werden.

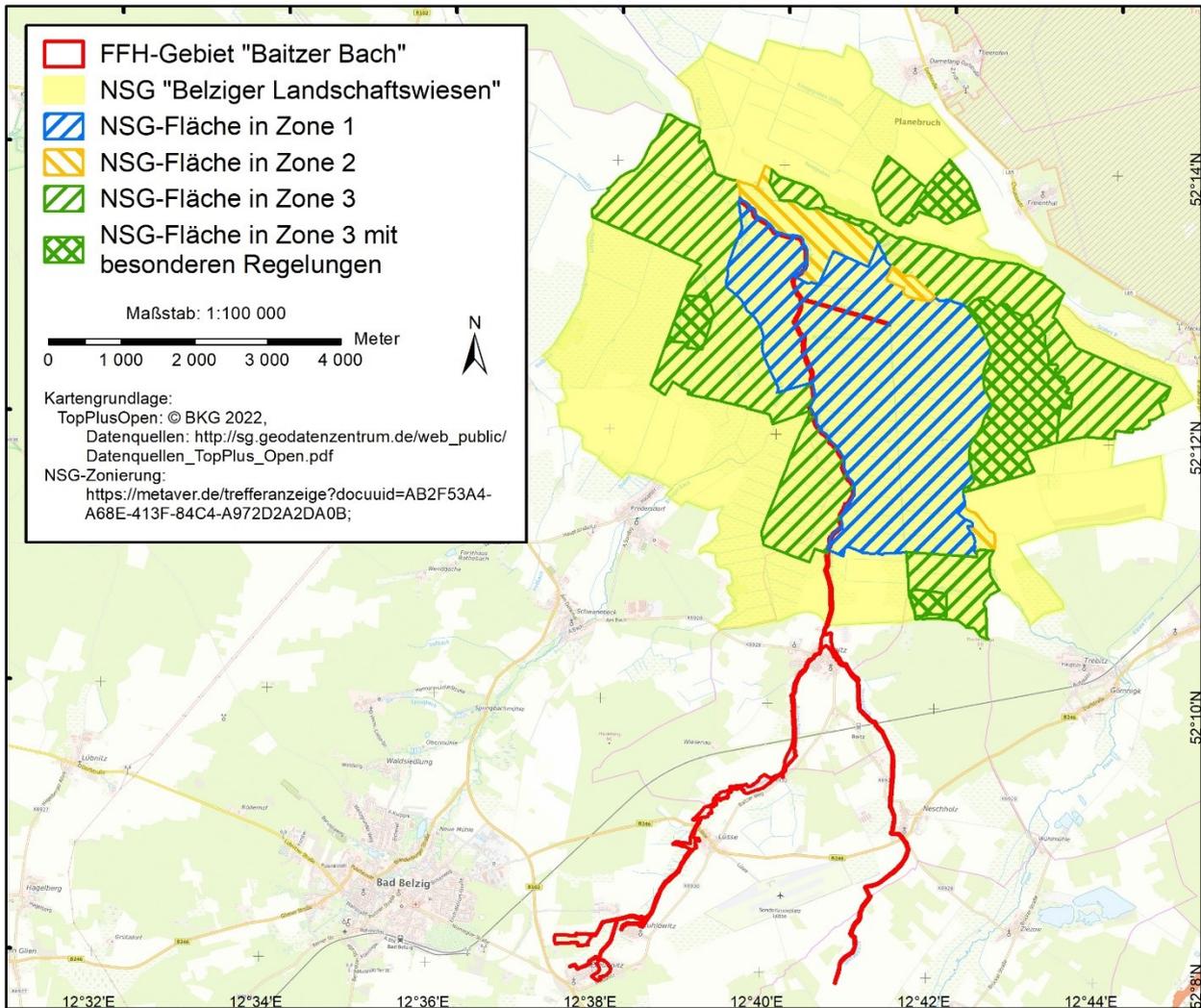


Abb. 2: Lage der verschiedenen Schutzzonen im NSG „Belziger Landschaftswiesen“

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist nach § 3:

- (1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das einen für das Land Brandenburg charakteristischen Ausschnitt des Baruther Urstromtales umfasst, ist:
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Gebietes als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere nährstoffarmer artenreicher Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen, Großseggen- und Röhrichtmooren, Sandtrockenrasen auf Binnendünen und Flechten-Kiefern-Wäldern,
 2. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Arten, beispielweise Heidenelke (*Dianthus deltoides*), Prachtnelke (*Dianthus superbus*), Körnchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*);
 3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- bzw. Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, darunter Fischarten wie Gründling (*Gobio gobio*), Schmerle (*Neomacheilus barbatus*) und Neunstachliger Stichling (*Pungitius pungitius*) und zahlreicher nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und Nr. 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten der Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und Wirbellosen, wie beispielsweise Mauswiesel (*Mustela nivalis*), Iltis (*Mustela putorius*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*),

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Bruch- und Waldwasserläufer (*Tringa glareola*, *Tringa ochropus*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*) und Feldgrille (*Grillus campestris*);

4. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Brut- und Nahrungsgebiet für die Großtrappe (*Otis tarda*), die hier eines ihrer letzten Refugien in Mitteleuropa hat;
5. die Erhaltung und Wiederherstellung der im Land Brandenburg sehr seltenen Ausbildung eines Durchströmungsmoores mit einem Netz naturnaher Bäche mit hoher Wasserqualität, Kleingewässern und Nassstellen;
6. die Erhaltung und Entwicklung als Bestandteil eines großräumigen Biotopverbundes zwischen der Nuthe-Nieplitz-Niederung, dem Fiener Bruch, der mittleren Havel und dem Havelländischen Luch;
7. die Erhaltung der besonderen Eigenart des Gebietes als Urstromtal mit randlich und innenliegenden Dünenbereichen;
8. die Erhaltung aus wissenschaftlichen Gründen für eine naturschutzfachlich orientierte ökologische Forschung im Agrarraum.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung

1. des Gebietes als Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Unteres Rhinluch, Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ (§ 2a Abs. 1 Nr. 9 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) in seiner Funktion
 - a. als Lebensraum von Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, insbesondere Großtrappe (*Otis tarda*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Wachtelkönig (*Crex crex*) und Grauammer (*Emberiza calandra*) einschließlich ihrer Brut- und Nahrungsbiotope,
 - b. als Durchzugs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für im Gebiet regelmäßig auftretende Zugvogelarten beispielsweise Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Entenarten wie zum Beispiel Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeifente (*Anas penelope*) und Knäkente (*Anas querquedula*), nordische Gänse wie zum Beispiel Blässgans (*Anser albifrons*) und Saatgans (*Anser fabalis*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Kranich (*Grus grus*), Limikolen wie zum Beispiel Doppelschnepfe (*Gallinago media*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*) und Kampfläufer (*Philomachus pugnax*);
2. der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Belziger Bach“, „Baitzer Bach“, „Plane“ und „Plane Ergänzung“ (§ 2a Abs. 1 Nr. 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) mit ihren Vorkommen von
 - a. Flüssen der planaren Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* sowie von feuchten Hochstaudenfluren als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG),
 - b. Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Rapfen (*Aspius aspius*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

Gemäß § 4 gelten folgende Verbote:

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. in den Zonen 1 bis 3 das Gebiet außerhalb der in der „Topografischen Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Belziger Landschaftswiesen“ gekennzeichneten Wege sowie außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu betreten oder mit bespannten oder muskelbetriebenen Fahrzeugen sowie motorbetriebenen Rollstühlen zu befahren. Die Nutzung des in der oben genannten topografischen Karte gekennzeichneten Weges nördlich von Trebitz ist in der Zeit vom 16. März bis zum 15. Juli eines jeden Jahres unzulässig. Auf den übrigen Flächen ist es verboten, das Gebiet außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen sowie der Wege zu betreten oder mit bespannten oder muskelbetriebenen Fahrzeugen sowie motorbetriebenen Rollstühlen zu befahren;
10. in den Zonen 1 bis 3 außerhalb der in der „Topografischen Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Belziger Landschaftswiesen“ gekennzeichneten Wege zu reiten, wobei die Nutzung des Weges nördlich von Trebitz gemäß der Darstellung in der oben genannten topografischen Karte in der Zeit vom 16. März bis zum 15. Juli eines jeden Jahres unzulässig ist. Auf den übrigen Flächen ist das Reiten außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht gekennzeichneten Reitwege sowie der Wege, die nicht mit zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können, unzulässig;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. zu baden oder Eisflächen zu befahren oder zu betreten;
13. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen zu benutzen;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser und Klärschlamm) zum Zwecke der Düngung sowie Schmutzwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder zu entsorgen;
19. Fische oder Wasservögel zu füttern;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

Zulässige Handlungen sind nach § 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die den in § 1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a. das Walzen und Schleppen von Grünland im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September eines jeden Jahres unzulässig ist; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,
 - b. das Mähen von Grünlandflächen über zehn Hektar von innen nach außen erfolgt,
 - c. § 4 Abs. 2 Nr. 24 gilt; bei Narbenschäden ist mit Zustimmung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege eine Neuansaat zulässig, die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus gilt:

- d. in der Zone 1, dass:
 - aa) Grünland als Wiese oder Weide mit einer Besatzdichte von maximal 1,4 Großvieheinheiten (GVE) pro ha im Jahresmittel genutzt wird,
 - bb) § 4 Abs. 1 Nr. 17, 23 gilt,
 - cc) die Mahd des Grünlandes nicht in der Nachtzeit, das heißt eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang durchgeführt werden darf,
 - dd) die Errichtung von ortsunveränderlichen Anlagen zur Weidehaltung, wie stationäre Weidezäune und Fangeinrichtungen einer Genehmigung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege bedürfen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt wird,
 - ee) die Lagerung des Erntegutes unzulässig ist,
- e. in der Zone 2, dass bei der Nutzung der Ackerflächen der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln, Gülle, Herbiziden und Insektiziden unzulässig ist,
- f. in der Zone 3, dass
 - aa) Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive der Exkremente von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel, Gülle oder Sekundärrohstoffe wie zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm und Bioabfälle einzusetzen. Auf den Flächen der Gemarkung Brück, Flur 8, der Gemarkung Damelang, Flur 3, Flurstücke 105 (teilweise, östlich des Grabens), 106 bis 112, 113/1, 113/2, 116 bis 120, 121 (teilweise, östlich des Grabens), 123 (teilweise, östlich des Grabens), 155 (teilweise, östlich des Grabens), 156/1 und 156/2, der Gemarkung Fredersdorf, Flur 2, Flurstücke 191 bis 201 und 209 bis 222, der Gemarkung Neschholz, Flur 1, Flurstücke 17 (nördlich des Grabens), 18 bis 24, 26/1, 27 bis 32 und 33 (nördlich des Grabens), sowie der Gemarkung Trebitz, Flur 3, bleibt der Einsatz von Gülle für zehn Jahre nach In-Kraft-Treten der Verordnung im Umfang der oben genannten Begrenzung zulässig,
 - bb) auf Grünland § 4 Abs. 2 Nr. 23 gilt,

- cc) die Mahd des Grünlandes nicht in der Nachtzeit, das heißt eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang durchgeführt werden darf;
- 2. die den in § 1b Abs. 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Waldgesetz des Landes Brandenburg genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a. Kahlhiebe nur bis zu 0,5 Hektar erfolgen,
 - b. nur Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen;
- 3. die den in § 1b Abs. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a. Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen sind,
 - b. der Fischbesatz nur mit Arten der Salmonidengewässer und mit Besatzfischen, die aus der naturräumlichen Haupteinheit Fläming stammen, erfolgt,
 - c. § 4 Abs. 2 Nr. 19 gilt;
- 4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei mit der Maßgabe, dass
 - a. an der Plane die Angelfischerei ausschließlich als Salmoniden-Angelfischerei in Form des Wanderangelns in dem in der „Topografischen Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Belziger Landschaftswiesen‘“ dargestellten Abschnitt ab dem 16. April eines jeden Jahres bis zum letzten Februartag des Folgejahres ausgeübt wird,
 - b. an den übrigen Gewässern in den Zonen 1 und 3 mit Ausnahme des Mahlbusens des Schöpfwerkes Freienthal in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli eines jeden Jahres nicht geangelt wird,
 - c. § 4 Abs. 2 Nr. 19 gilt;
- 5. für den Bereich der Jagd:
 - a. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 - aa) in der Zeit vom 15. März bis 30. Juni eines jeden Jahres die Jagd in den Zonen 1 bis 3 nur vom Ansitz ausgestattet ist,
 - bb) in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai eines jeden Jahres die Ausübung der Jagd an den Balzplätzen der Großtrappen nur auf Prädatoren oder bei Schäden an Ackerkulturen auf Schwarzwild zulässig ist; die Balzplätze werden den Jagdausübungsberechtigten durch die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege mitgeteilt,
 - cc) die Jagd auf Federwild unzulässig ist; ausgenommen ist die Jagd auf Stockenten entlang der Plane in einem Abstand von bis zu 50 Metern von der Böschungsoberkante und außerhalb der Zone 1 in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Januar des nächsten Jahres,
 - dd) ausschließlich Lebendfallen verwendet werden,
 - ee) in einer Distanz von 50 Metern zu Gewässern die Baujagd an Naturbauten unterbleibt; Ausnahme bedürfen der Zustimmung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege. Die Zustimmung ist auf Antrag unverzüglich zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,
 - b. die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege. Die Zustimmung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Transportable und mobile Ansitzeinrichtungen sind der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege vor der Errichtung anzuzeigen. Die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege kann innerhalb einer Frist von einer Woche das Aufstellen verbieten, wenn der Schutzzweck durch diese Ansitzeinrichtungen beeinträchtigt wird,

- c. die Anlage von Kirrungen außerhalb der Zonen 1 bis 3; innerhalb dieser Zonen bedürfen Kirrungen der Zustimmung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;
 6. die im Sinne der §§ 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer unter besonderer Beachtung des § 3 Absatz 2 Nummer 2 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde mit der Maßgabe, dass
 - a. Grundräumungen, Krautungen und die Böschungsmahd in beziehungsweise an den Bächen und Binnengräben in den Zonen 1 bis 3 nur in der Zeit vom 31. Juli bis 28. Februar eines jeden Jahres gestattet sind und nur manuell oder mittels Räumkorb vorgenommen werden,
 - b. Grundräumungen, Krautungen und die Böschungsmahd nur abschnittsweise oder halbseitig vorgenommen werden und das Mäh- und Räumgut aus dem Gelände entfernt wird, soweit es sich bei den angrenzenden Flächen nicht um Ackerflächen außerhalb der Zonen 1 bis 3 handelt; auf Ackerflächen außerhalb der Zonen 1 bis 3 kann mit dem Mäh- und Räumgut entsprechend der Richtlinie nach § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes verfahren werden;
 7. das Befahren der Pläne mit muskelbetriebenen Kanus mit der Maßgabe, dass ein Anlanden und Lagern im Naturschutzgebiet verboten ist;
 8. das nichtgewerbliche Sammeln von Pilzen und Wildbeeren außerhalb der Zonen 1 bis 3 nach dem 1. September eines jeden Jahres;
 9. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 10. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 11. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 12. Schutz-, Pflege-, Entwicklungsmaßnahmen und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
 13. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
 14. die Durchführung von umweltpädagogischen Führungen und Lehrveranstaltungen durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Naturschutzbehörden;
 15. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
- (2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach

Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist; das Gestattungserfordernis nach § 16 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

In § 6 der Schutzgebietsverordnung werden folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen als Zielvorgabe benannt:

1. das Grünland in den Zonen 1 bis 3 soll mosaikartig mit unterschiedlichen Nutzungszeitpunkten genutzt werden, um eine Vegetations- und Strukturvielfalt zu erreichen;
2. auf Grünland in den Zonen 1 bis 3 werden oberflächennahe Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zu folgenden Terminen angestrebt:
 - a. bis zum 30. April eines jeden Jahres in jeweils den in der Zone 1 liegenden Teilen der Gemarkung Fredersdorf, Flur 1 und 2 und der Gemarkung Freienthal, Flur 6 sowie in jeweils den in der Zone 3 liegenden Teilen der Gemarkung Brück, Flur 8, der Gemarkung Freienthal, Flur 6 und 7 sowie der Gemarkung Trebitz, Flur 3 und 4,
 - b. bis zum 30. Mai eines jeden Jahres in jeweils den in der Zone 1 liegenden Teilen der Fluren 1 und 2 der Gemarkungen Baitz und Trebitz;
3. das Pflanzen und Pflegen von Einzelgehölzen, wie zum Beispiel Kopf- oder Strauchweiden, soll gefördert werden. Die Bachufer sollen abschnittsweise mit Gruppen von standortgerechten, gebietsheimischen Gehölzen (zum Beispiel Erlen, Weiden) bepflanzt werden. Hybridpappeln sollen entfernt werden;
4. in ausgewählten Ackerbereichen sollen schlaglange Streifen als extensives Dauergrünland, Dauerbrachen oder Ackerrandstreifen angelegt werden;
5. ursprüngliche Grünlandstandorte, die jetzt in Wechsel- oder Ackernutzung sind, sollen in Dauergrünland überführt werden;
6. in den Waldbeständen auf den Dünenstandorten sollen offene Bereiche erhalten werden. Mit fremdländischen Baumarten (zum Beispiel Eschenahorn) bestockte Bestände sollen in naturnahe Bestockungen umgewandelt werden. Die Verjüngung der Waldbestände soll durch Naturverjüngung erfolgen;
7. Bachläufe sollen naturnah entwickelt beziehungsweise wiederhergestellt werden.

2.2 Ziele und Maßnahmen für Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (LRT 3260)

Im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ wurden neun Flächen mit einer Gesamtgröße von 3,2 ha bzw. einer Gesamtlänge von 6.575 m dem LRT 3260 zugeordnet. Weitere elf Flächen mit einer Gesamtgröße von 5,5 ha bzw. einer Gesamtlänge von 10.990 m wurden als Entwicklungsflächen zum LRT 3260 ausgewiesen. Den Tab. 33 und 34 sind die Angaben zu Flächen-ID/Planungsgeometrie des LRT 3260 sowie zur Kilometrierung zu entnehmen.

Der letzte Abschnitt des Grabens (3841SO0136), der nördlich von Kuhlowitz in den Baitzer Bach mündet, sowie der überwiegend naturnahe Verlauf des Baitzer Bachs vor Baitz (3842NW_MLP_002 und 3841NO0516, 3841SO0129, 3841SO0615) und vor dem Zulauf des Streckbachs (3842NW0576) wurden als LRT-Flächen erfasst. Der Streckbach wurde im letzten Abschnitt im Siedlungsbereich Baitz vor der Mündung in den Baitzer Bach als LRT ausgewiesen (3842NW0561). Für die LRT-Flächen werden Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele und -maßnahmen formuliert.

Der Abschnitt des Baitzer Bachs in Baitz (3842NW0621) und der gesamte Verlauf des Baitzer Bachs hinter Baitz (3742SW_MLP_001 und 3842NW0573) und der Streckbach von Neschholz bis kurz vor Baitz (3842NW_MLP_005) wurden als Entwicklungsflächen zum LRT 3260 ausgewiesen.

Die Maßnahmenplanung orientiert sich stark an den Maßnahmenvorschlägen der Machbarkeitsstudie (IHC 2020), den Maßnahmen in den Gewässersteckbriefen für den 3. Bewirtschaftungszeitraum (LFU 2021) und den Zielen der WRRL (WRRL 2000) sowie an weiteren Planungen wie dem Gewässerentwicklungskonzept für die Einzugsgebiete Plane und Buckau sowie anteilig Elbe-Havel-Kanal, Ehle, Boner Nuthe, Elbe bei Wittenberg (LUGV 2017) sowie dem Pflege- und Entwicklungsplan Hoher Fläming (IFOEN 2006).

Ziele der Maßnahmen sind eine gewässertypkonforme Entwicklung zu einem guten ökologischen Zustand bzw. Potenzial gemäß WRRL einschließlich der Sicherung und Erhöhung der Artenvielfalt, insbesondere der gewässertypspezifischen Ziel- und Leitarten. Die Maßnahmen an den Gewässern sollen zu einer möglichst naturnahen Tiefen- und Breitenvarianz des Gerinnes sowie einer hohen, naturnahen Strukturvielfalt führen. Dazu ist im Bereich der Belziger Landschaftswiesen eine Neuprofilierung erforderlich. Die bestehende Planung für diesen Abschnitt des Baitzer Baches orientierte sich am Strahlwirkungsprinzip und an den nach LAWA ermittelten Gewässerentwicklungskorridorbreiten (IHC 2020).

Zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes/Potenzials sind z.B. folgende Maßnahmen erforderlich:

- Herstellung neuer Gewässerlauf mit einem typkonformem Querprofil (Aufweitung Gerinne, Sohlaufhöhung) gemäß LAWA-Typ des Gewässers
- Verbesserung der Laufentwicklung durch Erhöhung der Strukturvielfalt (Ufer- /Inselbänke, Totholz, Mäander, Altarmanschlüsse, Einengungen/Aufweitungen u. a.).
- Anpassung der Morphologie (Sohle, Querprofilbreite) an die gegenwärtigen Randbedingungen (Abflüsse, Be- und Entwässerungssystem) zur Verbesserung der Eigendynamik (Fließgeschwindigkeiten).
- Aufhebung von verbauten Ufern soweit möglich.
- Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit bzw. Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit, z.B. durch Anpassung von Querbauwerken
- Profilierung/Initialisierung von Nebengerinnen
- Einbringen von Strukturelementen (Totholz, Wurzelballen, Unterstände, Ausfachungsbunnen, Inseln)

- Anlage eines gruppenförmigen Gehölzsaumes
- Entwicklung von Auenwald (Erlenbruchwälder) im Entwicklungskorridor
- Notwendige Begleitmaßnahmen (z.B. Rückbau vorhandener Ufer-/Sohlsicherung, Einbringen von Sedimenten mit Kies, Erhalt und Entwicklung eines Gewässerrandstreifens, sukzessive Entwicklung von Schilfröhrichtbereichen und Seggenrieden, Verfüllung von Be- und Entwässerungsgräben ggf. Neubau, Rückbau von Durchlässen und Stauanlagen ggf. Neubau, Anpassung Grabeneinleitungen

Aus den geplanten Einzelmaßnahmen resultiert übergreifend eine Verbesserung und Aufwertung der Funktionen von Natur und Landschaft.

Die beiden Untersuchungsgewässer Baitzer Bach und Streckebach weisen in langen Abschnitten vor allem durch anthropogene Eingriffe, das Fehlen naturnaher Gewässer- und Uferstrukturen sowie direkt an die Gewässer angrenzende Nutzungen und Verwallungen deutliche Abweichungen zum nach WRRL geforderten guten ökologischen Zustand bzw. Potential auf.

Für den Baitzer Bach wird der ökologische Zustand aktuell als unbefriedigend, für den Streckebach mit mäßig beurteilt (LFU 2021d). Der chemische Zustand beider Gewässer wird mit nicht gut bewertet. Für beide Gewässer wird das Erreichen des Ziels eines guten Zustands nach WRRL für den ökologischen Zustand bis 2045, für den chemischen Zustand erst nach 2045 veranschlagt.

Für den Oberlauf des Streckebachs bis Neschholz werden keine Maßnahmen formuliert. Um den Wasserrückhalt im Quellgebiet zu erhöhen, sind Unterhaltungsmaßnahmen jeder Art zu unterlassen und der bestehende Verlauf der Sukzession zu überlassen.

Tab. 3: Ziele für Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (LRT 3260) im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt ¹⁾ 2024 Fläche in ha	aktueller Zustand 2020 Fläche in ha	angestrebte Ziele für den LRT 3260		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel für den LRT in ha	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel in ha
hervorragend (A)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
gut (B)	2,30	2,30	Erhalt des Zustandes	2,30	-
			Wiederherstellung des Zustandes	0,90	-
mittel bis schlecht (C)	0,90	0,90	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	4,90
Summe	3,20	3,20		3,20	4,90
angestrebte LRT-Fläche in ha:			8,10		

¹⁾ Zeitpunkt der Meldung an die EU. Sofern der EU eine Korrektur wissenschaftlicher Fehler gemeldet wurde, ist der Zeitpunkt der Korrektur der Referenzzeitpunkt. Im Rahmen der BBK-Abnahme durch das LfU, kommt es zur Erstellung des konsolidierten Standarddatenbogens für das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ Er bildet die Basis (Referenzzeitpunkt) der Betrachtungen und ist als Meldebogen zu verstehen.

2.2.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (LRT 3260)

Ziel der Maßnahmen ist die ökologische Verbesserung der Fließgewässer im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ zum Schutz und zur Entwicklung der charakteristischen und auetypischen Lebensgemeinschaften, Strukturen und Funktionen sowie die langfristige Sicherung eines auetypischen Wasserhaushaltes.

Die Maßnahmen für LRT 3260 sind in Tab. 33 und 34 sowie Karte 4 mit Kilometrierung dargestellt. Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung werden gebietsübergreifend in Kap. 2.1 formuliert.

Der Schwerpunkt der Maßnahmen für den Baitzer Bach liegt in der Renaturierung/Neuprofilierung des Unterlaufs hinter Baitz im Bereich der Belziger Landschaftswiesen (s.u.).

Für die Abschnitte des Baitzer Bachs im Ober- und Mittellauf, von denen einige bereits einen relativ naturnahen Verlauf aufweisen, sowie je einen Graben bei Kuhlowitz bzw. im Quellgebiet und den Streckebach im Bereich von Baitz sind vor allem strukturverbessernde Maßnahmen wie Schaffung von Gewässerrandstreifen (W26), Einbringen von Störelementen (W44) und natürlicherweise vorkommenden Substraten (W46, W166), Beseitigung von Sohlenverbau (W42) und Uferbefestigungen (W41) oder Belassen von Sturzbäumen/Totholz (W54) sowie Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit wie Aufhöhen von Sohlschwellen (W3) geplant. Gewässerrandstreifen sollten (beiderseits des Gewässers) eine Breite von mindestens 5 m zu Grünland und mindestens 10 m zu Acker aufweisen. Eine Wiesenbewirtschaftung mit ein- bis zweischüriger Mahd wird in diesen Bereichen empfohlen. Eine Düngung ist innerhalb der Gewässerrandstreifen zu unterlassen. Nach Möglichkeit sollten die betroffenen Flächen im Zuge des Flurneuordnungsverfahrens erworben/getauscht werden, sodass sie in öffentliche Hand übergehen. Die Ausweisung von Gewässerrandstreifen erfolgt ansonsten nur im Einvernehmen mit den Eigentümern/Nutzern der Flächen.

Zusätzlich sollte die Einrichtung mindestens einer Abflussmessstelle für ein Monitoring, bevorzugt bei Baitz, in Erwägung gezogen werden, um eine Mindestwasserführung des Baitzer Bachs zu gewährleisten. Der ökologische Mindestabfluss (Q_{oek}) für den Baitzer Bachs und den Streckebach wurde durch das Wasserwirtschaftsamt festgelegt (LFU 2023b). Sobald hier der mittlere Abflusswert unterschritten ist, sollte der Anlieger- und Gemeindegebrauch für Wasserentnahmen durch die UWB untersagt werden.

Alternativ ist auch die Errichtung einer Grundschwelle am bestehenden Abschlagsbauwerk denkbar, deren Höhe sich an der Mittelwasserlinie des Baitzer Bachs orientiert. So würde nur bei hohen Wasserständen des Baitzer Bachs auch dem Großen Kanal Wasser zugeführt. Für den Abschlag von Wasser aus dem Baitzer Bach ist jedoch zuvor das Wasserrecht bei der UWB zu beantragen.

Abschnitt Baitzer Bach im Bereich Belziger Landschaftswiesen (7+000 bis 0+000, 3742SW_MLP_001)

Die Flächen wurden als Entwicklungsflächen zum LRT 3260 erfasst. Da eine Neuprofilierung zur Förderung naturnaher Strukturen (W137; Tab. 33) dieses Gewässerabschnitts geplant ist, werden die Maßnahmen als Wiederherstellungsmaßnahmen statt als Entwicklungsmaßnahmen geführt. Dieser Teil des Baitzer Baches ist zudem als Habitat des Bachneunauges (Lampplan154003) ausgewiesen, für das ebenfalls Wiederherstellungsmaßnahmen formuliert werden (Kap. 2.3.2.1).

Die in der Machbarkeitsstudie (IHC 2020) aufgestellten Maßnahmen für eine Neuprofilierung/Renaturierung des Gewässers werden weitgehend übernommen. Dazu ist eine naturnahe, durch biotopenkende Maßnahmen und fließgewässerdynamische Prozesse geprägte Entwicklung u.a. zur Verbesserung der Gewässerstruktur, zur Verkleinerung des Abflussprofils und zur Verbesserung des auentypischen Wasserhaushaltes zu fördern. Basis für eine naturnahe und gewässertypkonforme eigendynamische Entwicklung ist ein ausreichendes Raumangebot, daher ist ein Entwicklungskorridor (EWK) von mindestens 18 m bis maximal 60 m für den Baitzer Bach auszuweisen. Der Korridor bietet, je nach Breite, die eingeschränkte bis ausreichende Möglichkeit einer naturnahen Entwicklung einschließlich der Ausprägung dynamischer

Prozesse (wie z.B. Ufererosion oder die Entstehung von Prall- und Gleithängen) und hat im Idealfall die Ausdehnung der Gewässeraue. Im Gegensatz zu einem Gewässerrandstreifen bietet ein Gewässerkorridor zudem die Möglichkeit der planerischen Gestaltung und Bemessung der gewässernahen Bereiche wie z.B. das Initiieren von Mäandern bzw. Prall- und Gleithängen.

Vor Beginn der Maßnahmenumsetzung ist daher ein Gutachten für eine flächengenaue und detaillierte technische Planung und hydrologische Berechnung für das Gewässer bzw. die Ausweisung des Entwicklungskorridors unter Berücksichtigung entsprechender Parameter wie z.B. Morphologie, angrenzende Nutzung, Anforderungen Habitate Anhang II-Arten oder auch ursprünglicher Verlauf im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu erstellen.

Bei der Planung ist zu beachten, dass eine einseitige Befahrbarkeit entlang des Gewässers bzw. die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen gegeben sein muss. Die Überarbeitung des Wegenetzes muss daher in Abstimmung mit den Landwirten erfolgen. Dies betrifft befestigte Wege als auch Fahrspuren, die auf den Verwallungen verlaufen, da letztere nach Möglichkeit entfernt bzw. reduziert werden sollen (s.u.). Eine Verschiebung befestigter Wege ist dabei grundsätzlich zu vermeiden (IHC 2020). Sofern die Anlage des Entwicklungskorridors eine abschnittsweise Verlagerung von Fahrspuren zwingend erfordert, ist eine Prüfung des Baugrundes zur Einschätzung der Befahrbarkeit durchzuführen und eine Befestigung der Fahrspur gleichwertig der vorhandenen Fahrspurbereiche vorgenommen.

Es ist zudem zu prüfen, ob und an welchen Stellen die bestehende Verwallung entfernt oder mindestens gezielt punktuell unterbrochen werden kann, ohne den Hochwasserschutz zu gefährden. Beeinträchtigungen der an den Entwicklungskorridor angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind zu vermeiden (IHC 2020). Nach den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie (IHC 2020) liegen entsprechende Bereiche entweder innerhalb des EWK oder die Lage der angrenzenden Flächen ist höher, sodass keine Ausuferungen stattfinden, während gleichzeitig das Schutzziel HQ₅ (Hochwasser, das statistisch gesehen alle fünf Jahre auftritt) gewährleistet ist und keine Beeinträchtigungen der Ortslagen bestehen.

Die Ableitung der Neuprofilierung erfolgte in der Machbarkeitsstudie für die Belziger Landschaftswiesen (IHC 2020) auf Basis des Strahlwirkungskonzepts. Entsprechend der Kategorien des Strahlwirkungskonzeptes wurden für die verschiedenen Gewässerabschnitte in Abhängigkeit von der Ausdehnung des EWK eine neue Linienführung für den Baitzer Bach erarbeitet. Maßgabe war eine gewässertypische Linienführung innerhalb des EWK zu finden die dem naturnahen Zustand eines gewundenen bis mäandrierenden, unverzweigten Gewässerlauf entspricht. Die ermittelte und dargestellte Linienführung stellt dabei eine erste Orientierung dar. Die genaue Linienführung ist im konkreten Planungsverlauf im Rahmen der Umsetzung zu konkretisieren.

Am Hechtgraben und am Großen Kanal sind Sandfänge einzurichten, um Sedimenteinträge in den Baitzer Bach zu verringern und Verschlammungen zu reduzieren (W21).

Am Hechtgraben muss zudem das Staubaubauwerk, das vom Biber zerfressen wurde, erneuert werden (W142). Zusätzlich ist für den Hechtgraben eine Stauregulierung erforderlich (W106). Ziel ist durch eine Erhöhung des Einstaus die Mittelwasserlinie zu erhöhen, um so die Moor-Degradierung zu bremsen.

Zwischen Baitz und Mündung Hechtgraben sind zwei alte und defekte Brückenbauwerke, die nicht mehr genutzt werden, zurückzubauen (S1).

Das Abschlagsbauwerk hinter Baitz (Verrohrung; Flusskilometer 7+000), über das Wasser vom Baitzer Bach nach Osten in das Gebiet des Großen Kanals geleitet wird, ist zu verschließen (W1), da es für die Wasserentnahme keinerlei Rechtsgrundlage gibt und die Stabilisierung der Wasserführung im Baitzer Bach vor dem Hintergrund zunehmender Dürrephasen durch den Klimawandel Priorität hat.

Großtrappenschutz

Aufgrund der Bedeutung der Belziger Landschaftswiesen als Lebensraum der Großtrappe sind zudem Anforderungen für den Schutz der Art zu berücksichtigen. Wichtig ist insbesondere der Erhalt bzw. die Schaffung von Sicht-/Flugschneisen. Die (gewässerbegleitenden) Gehölzstreifen im Bereich der Schneisen

sollten möglichst 1.000 m breit sein und ausschließlich kleinwüchsige Baum - und Straucharten enthalten. Bevorzugt wird der Einsatz von Strauchweiden (IHC 2020).

Tab. 4: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 3260 im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Code	Maßnahmen	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID	Kilometrierung
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Erhaltung des Zustandes					
W26	Schaffung von Gewässerrandstreifen an Fließ- und Standgewässern	0,7	3	3842NW0561 3841SO0136 3842NW_MLP_002	S 0+860 bis 0+000 Graben bei Kuhlowitz BB 11+250 bis bis 7+700
W44	Einbringen von Störelementen (z.B. Baustubben, große Steine)	0,4	1	3842NW0561	S 0+860 bis 0+000
W48	Gehölzpflanzung an Fließgewässern (gruppenförmig, belassen von Flugschneisen für die Großtrappe)	0,4	1	3842NW0561	S 0+860 bis 0+000
W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Beobachtende Gewässerunterhaltung/Stromstrichmahd)	0,7	3	3842NW0561 3841SO0136 3842NW_MLP_002	S 0+860 bis 0+000 Graben bei Kuhlowitz BB 11+250 bis bis 7+700
W56	Krautung unter Berücksichtigung von Artenschutzaspekten (einseitig oder abschnittsweise, nicht vor dem 15.09.)	0,5	2	3841SO0136 3842NW_MLP_002	Graben bei Kuhlowitz BB 11+250 bis bis 7+700
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Wiederherstellung eines Zustandes					
S1	Rückbau der baulichen Anlage (Brücke)	-	2	3742SWZPP_003 3742SWZPP_004	BB 4+890 BB 5+590
W1	Verfüllen eines Grabens oder einer Rohrleitung (Abschlagbauwerk)	-	1	3842NWZPP_005	BB 7+000
W3	Aufhöhen einer Sohlschwelle	-	1	3842NWZPP_005	BB 7+000
W21	Einstellung der Einleitung von Oberflächenwasser (Errichten von Sandfängen)	-	2	3742SWZPP_001 3742SWZPP_002	BB 2+050 (Großer Kanal) BB 3+650 (Hechtgraben)
W26	Schaffung von Gewässerrandstreifen an Fließ- und Standgewässern*	1,5	2	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003	BB 7+000 bis 0+00 BB 12+800 bis 11+250
W30	Partielles Entfernen der Gehölze (gebietsfremde Arten wie Hybridpappel, Eschenahorn)	1,5	2	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003	BB 7+000 bis 0+00 BB 12+800 bis 11+250
W41	Beseitigung der Uferbefestigung*	1,6	3	3742SW_MLP_001 841SO_MLP_003 3842NW0576	BB 7+000 bis 0+00 BB 12+800 bis 11+250 BB 7+430 bis 7+170
W42	Beseitigung von Sohlenverbau	1,5	2	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003	BB 7+000 bis 0+00 BB 12+800 bis 11+250
W44	Einbringen von Störelementen (z.B. Baustubben, große Steine)	1,5	3	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003	BB 7+000 bis 0+00 BB 12+800 bis 11+250

Code	Maßnahmen	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID	Kilometrierung
				3842NWZPP_004	BB 5+590
W46	Einbringen der natürlicherweise vorkommenden Substrate*	1,5	2	3742SW_MLP_001 841SO_MLP_003	BB 7+000 bis 0+00 BB 12+800 bis 11+250
W48	Gehölzpflanzung an Fließgewässern (gruppenförmig, belassen von Sicht-/Flugschneisen für die Großtrappe)	1,5	2	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003	BB 7+000 bis 0+00 BB 12+800 bis 11+250
W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Beobachtende Gewässerunterhaltung/Stromstrichmahd)	1,6	3	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003 3842NW0576	BB 7+000 bis 0+00 BB 12+800 bis 11+250 BB 7+430 bis 7+170
W54	Belassen von Sturzbäumen/ Totholz	1,6	3	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003 3842NW0576	BB 7+000 bis 0+00 BB 12+800 bis 11+250 BB 7+430 bis 7+170
W56	Krautung unter Berücksichtigung von Artenschutzaspekten (einseitig oder abschnittsweise, nicht vor dem 15.09.)	1,6	3	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003 3842NW0576	BB 7+000 bis 0+00 BB 12+800 bis 11+250 BB 7+430 bis 7+170
W60	Keine Grundräumung	1,6	3	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003 3842NW0576	BB 7+000 bis 0+00 BB 12+800 bis 11+250 BB 7+430 bis 7+170
W106	Stauregulierung	-	1	3742SWZPP_002	BB 3+650 (Hechtgraben)
W125	Erhöhung der Gewässersohle*	1,5	2	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003	BB 7+000 bis 0+00 BB 12+800 bis 11+250
W137	Neuprofilierung des Fließgewässerabschnittes zur Förderung naturnaher Strukturen (siehe Erläuterungen im Text)	1,0	1	3742SW_MLP_001	BB 7+000 bis 0+00
W142	Erneuerung eines Staubauwerkes	-	1	3742SWZPP_002	BB 3+650 (Hechtgraben)
W144	Wasserentnahme einschränken oder einstellen	-	1	3842NWZPP_005	BB 7+000
W150	Querschnitt des Fließgewässers aufweiten	1,5	2	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003	BB 7+000 bis 0+00 BB 12+800 bis 11+250
W166	Aufwertung oder Schaffung von Laichplätzen	-	1	3842NWZPP_005	BB 7+000
M2	Sonstige Maßnahmen (Freihaltung/Entwicklung von Sichtschneisen für Großtrappen)	0,4	2	3742SWZLP_001 3842NWZLP_002	BB 2+450 bis 1+900 BB 6+300 bis 5+300

** BB = Baitzer Bach, S = Streckebach

2.2.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (LRT 3260)

Für die Entwicklungsflächen des Baitzer Bachs bei Baitz sowie den Abschnitt des Streckebachs von Neschholz bis kurz vor Baitz sind vor allem strukturverbessernde Maßnahmen wie Schaffung von Gewässerrandstreifen, Einbringen von Störelementen und natürlicherweise vorkommenden Substraten, Beseitigung von Sohlenverbau und Uferbefestigungen oder Belassen von Sturzbäumen/Totholz sowie Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit wie Aufhöhen von Sohlschwellen geplant.

Tab. 5: Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für LRT 3260 im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID	Kilometrierung*
W26	Schaffung von Gewässerrandstreifen an Fließ- und Standgewässern*	0,8	3	3842NW_MLP_005 3842NW0621 3842NW0573	S 3+270 bis 0+860 BB 7+700 bis 7+430 BB 7+170 bis 7+000
W42	Beseitigung von Sohlenverbau	0,1	1	3842NW0621	BB 7+700 bis 7+430
W41	Beseitigung der Uferbefestigung*	0,1	1	3842NW0621	BB 7+700 bis 7+430
W44	Einbringen von Störelementen (z.B. Baustubben, große Steine)	0,8	3	3842NW_MLP_005 3842NW0621 3842NW0573	S 3+270 bis 0+860 BB 7+700 bis 7+430 BB 7+170 bis 7+000
W46	Einbringen der natürlicherweise vorkommenden Substrate*	0,2	2	3842NW0621 3842NW0573	BB 7+700 bis 7+430 BB 7+170 bis 7+000
W48	Gehölzpflanzung an Fließgewässern (gruppenförmig, belassen von Flugschneisen für die Großtrappe)	0,7	2	3842NW_MLP_005 3842NW0573	S 3+270 bis 0+860 BB 7+170 bis 7+000
W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (beobachtende Gewässerunterhaltung)	0,2	2	3842NW0621 3842NW0573	BB 7+700 bis 7+430 BB 7+170 bis 7+000
W54	Belassen von Sturzbäumen/ Totholz	0,1	1	3842NW0573	BB 7+170 bis 7+000
W56	Krautung unter Berücksichtigung von Artenschutzaspekten (einseitig oder abschnittsweise, nicht vor dem 15.09.)	0,2	2	3842NW0621 3842NW0573	BB 7+700 bis 7+430 BB 7+170 bis 7+000
W60	Keine Grundräumung	0,2	2	3842NW0621 3842NW0573	BB 7+700 bis 7+430 BB 7+170 bis 7+000
W125	Erhöhung der Gewässersohle*	0,2	2	3842NW0621 3842NW0573	BB 7+700 bis 7+430 BB 7+170 bis 7+000
W150	Querschnitt des Fließgewässers aufweiten	0,2	2	3842NW0621 3842NW0573	BB 7+700 bis 7+430 BB 7+170 bis 7+000

** BB = Baitzer Bach, S = Streckebach

2.3 Ziele und Maßnahmen für Feuchte Hochstaudensäume der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430)

Drei Flächen (3842NW0595, 3842NW0602, 3842NW5029) im Bereich des naturnahen Verlaufs des Baitzer Bachs zwischen Lüsse und der Bahnstrecke mit einer Gesamtgröße von 1,60 ha wurden gewässerbegleitend als LRT 6430 erfasst. Für diese Flächen werden Erhaltungsziele und Wiederherstellungsmaßnahmen formuliert.

Eine weitere Fläche in diesem Bereich wurde als Entwicklungsfläche zum LRT 6430 (3842NW0600) ausgewiesen, es werden Entwicklungsziele und -maßnahmen formuliert.

Laut Datenbank des LFU (BBK) sind die Flächen 3842NW0595 und 3842NW0602 Monitoringflächen.

Tab. 6: Ziele für Feuchte Hochstaudensäume der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430) im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt ¹⁾ 2024 Fläche in ha	aktueller Zustand 2020 Fläche in ha	angestrebte Ziele für den LRT 6430		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel für den LRT in ha	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel in ha
hervorragend (A)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
gut (B)		-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	1,60	-
mittel bis schlecht (C)	1,60	1,60	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	1,00
Summe	1,60	1,60		1,60	1,00
angestrebte LRT-Fläche in ha:			2,60		

¹⁾ Zeitpunkt der Meldung an die EU. Sofern der EU eine Korrektur wissenschaftlicher Fehler gemeldet wurde, ist der Zeitpunkt der Korrektur der Referenzzeitpunkt. Im Rahmen der BBK-Abnahme durch das LFU, kommt es zur Erstellung des konsolidierten Standarddatenbogens für das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ Er bildet die Basis (Referenzzeitpunkt) der Betrachtungen und ist als Meldebogen zu verstehen.

2.3.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Feuchte Hochstaudensäume der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430)

Feuchte Hochstaudenfluren sind pflegeabhängig und können auf Dauer nur durch regelmäßige Nutzung, vorzugsweise Mahd, erhalten werden. Ziel ist die Förderung und Entwicklung des typischen Arteninventars sowie der Habitatstrukturen.

Um die Flächen offenzuhalten ist eine Mahd in mehrjährigem Abstand durchzuführen, dafür ist eine Mahd alle drei bis fünf Jahre ausreichend.

Generell ist bei der Mahd zu beachten, dass die Schnitthöhe über 10 cm betragen sollte. Das Mahdgut ist nach einer etwa dreitägigen Liegezeit, um das Absamen zu gewährleisten, abzutransportieren.

Tab. 7 Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6430 im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Wiederherstellung eines Zustandes				
O114	Mahd (in mehrjährigem Abstand von 3 bis 5 Jahren)	1,60	3	3842NW0595 3842NW0602 3842NW5029
O118	Beräumung des Mähgutes/kein Mulchen (Abtransport des Mähgutes nach 2- bis 3-tägiger Liegedauer)	1,60	3	3842NW0595 3842NW0602 3842NW5029

2.3.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Feuchte Hochstaudensäume der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430)

Ziel ist die Entwicklung zum LRT 6430 durch Förderung des typischen Arteninventars sowie der Habitatstrukturen. Die Maßnahmen entsprechen den unter Kap. 2.2.2.1 formulierten Maßnahmen.

Tab. 8: Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für LRT 6430 im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
O114	Mahd (in mehrjährigem Abstand von 3 bis 5 Jahren)	1,01	1	3842NW0600
O118	Beräumung des Mähgutes/kein Mulchen (Abtransport des Mähgutes nach 2- bis 3-tägiger Liegedauer)	1,01	1	3842NW0600

2.4 Ziele und Maßnahmen für Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae) (LRT 91E0*)

Insgesamt wurden fünf Flächen mit einer Gesamtgröße von 12,30 ha des LRT 91E0* erfasst. Davon entfallen 9,30 ha auf zwei Flächen (3841NO0517, 3842NW0565) mit der Bewertung B (gut) und 3,0 ha auf drei Flächen (3842NW0557, 3841SO0137, 3841NO0543) mit der Bewertung C. Für diese Flächen werden Erhaltungsziele und -maßnahmen bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen formuliert.

Zwei weitere Flächen (3841SO0152, 3842NW0537) wurden als Entwicklungsflächen zum LRT 91E0* ausgewiesen, für sie werden Entwicklungsziele und -maßnahmen aufgestellt.

Tab. 9: Ziele für Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae) (LRT 91E0*) im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt ¹⁾ 2024 Fläche in ha	aktueller Zustand 2020 Fläche in ha	angestrebte Ziele für den LRT 3260		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel für den LRT in ha	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel in ha
hervorragend (A)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
gut (B)	9,30	9,30	Erhalt des Zustandes	9,30	-
			Wiederherstellung des Zustandes	3,00	-
mittel bis schlecht (C)	2,90	3,00	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	3,10
Summe	12,20	12,30		12,30	3,10
angestrebte LRT-Fläche in ha:			15,40		

¹⁾ Zeitpunkt der Meldung an die EU. Sofern der EU eine Korrektur wissenschaftlicher Fehler gemeldet wurde, ist der Zeitpunkt der Korrektur der Referenzzeitpunkt. Im Rahmen der BBK-Abnahme durch das LfU, kommt es zur Erstellung des konsolidierten Standarddatenbogens für das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ Er bildet die Basis (Referenzzeitpunkt) der Betrachtungen und ist als Meldebogen zu verstehen.

2.4.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae) (LRT 91E0*)

Ziel der Maßnahmen ist die Entwicklung zu strukturreichen Auenwald-Beständen mit verschiedenen Waldentwicklungsphasen und möglichst gesellschaftstypischer Baumartenzusammensetzung. Die Waldbestände des LRT sollten nach Möglichkeit einer natürlichen Eigendynamik überlassen werden, daher ist mittel- bis langfristig anzustreben, die Flächen aus der Nutzung zu nehmen und der Sukzession zu überlassen, sofern eine gesellschaftstypische Baumartenzusammensetzung sowie Naturverjüngung gesichert ist.

Eine Nutzung ist dabei generell nicht ausgeschlossen, diese hat lebensraumschonend entsprechend den Vorgaben der „Hinweise zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen durch forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen in gesetzlich geschützten Biotopen und FFH-Lebensraumtypen“ (MLUK 2022c) erfolgen.

Eine hohe Strukturvielfalt mit verschiedenen Altersstadien ist zu fördern. Alt- und Totholz sowie Habitat- bzw. Biotopbäume sind in ausreichendem Maß im Bestand zu erhalten. Vernetzte Gruppen von Totholz fördern die Artenvielfalt in höherem Maße als einzelne, voneinander isolierte Alt- und Totholzelemente.

Um eine Naturverjüngung zu fördern, können ggf. Bereiche der Erlenwälder, die stark verschilft sind oder von Brennessel dominiert werden, gemäht werden.

Im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ sind viele der gewässerbegleitenden (und Schatten erzeugenden) Erlen derzeit aufgrund von Befall mit Erlen-*Phytophthora* abgängig. Nach Auskunft des Landesbetriebs Forst Brandenburg (LFB 2023d) und Aussagen von Nutzern kann das Abgehen der Erlen verzögert werden, wenn sie auf Stock gesetzt werden. In Bereichen, in denen Lücken durch Erlensterben entstehen, können neben Erle (*Alnus glutinosa*) auch andere LRT-typische Arten wie Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Esche (*Fraxinus Excelsior*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*), Ulme (*Ulmus leavis*, *U. minor*) oder Stiel-Eiche (*Quercus robur*), alternativ auch Weidenarten (*Salix spec.*) oder Ahorn (*Acer spec.*) nachgepflanzt werden. Esche und Ulme sind zwar grundsätzlich geeignet, es besteht aber auch bei diesen Arten die Gefahr, dass sie von Baumkrankheiten beeinträchtigt werden.

Tab. 10 Erhaltungsmaßnahmen für LRT 91E0* im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Erhaltung des Zustandes				
F98	Zulassen der natürlichen Sukzession mit ggf. ersteinrichtender Maßnahme (ggf. Nachpflanzung in Lücken durch Erlensterben und Sturmschäden)	9,30	2	3841NO0517 3842NW0565
F118	Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung und der charakteristischen Deckungsanteile*	9,30	2	3841NO0517 3842NW0565
W58	Röhrichtmähd zur Förderung der Verjüngung	9,30	2	3841NO0517 3842NW0565
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Wiederherstellung eines Zustandes				
F98	Zulassen der natürlichen Sukzession mit ggf. ersteinrichtender Maßnahme (ggf. Nachpflanzung in Lücken durch Erlensterben und Sturmschäden)	3,00	3	3842NW0557 3841SO0137 3841NO0543
F118	Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung und der charakteristischen Deckungsanteile*	3,00	3	3842NW0557 3841SO0137 3841NO0543
W58	Röhrichtmähd zur Förderung der Verjüngung	3,00	3	3842NW0557 3841SO0137 3841NO0543

2.4.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae) (LRT 91E0*)

Ziel ist die Förderung und Entwicklung strukturreicher Auenwald-Bestände mit verschiedenen Waldentwicklungsphasen und möglichst gesellschaftstypischer Baumartenzusammensetzung. Die Umsetzung erfolgt entsprechend den in Kap. 2.2.3.1 formulierten Maßnahmen.

Tab. 11: Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für LRT 91E0* im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
F98	Zulassen der natürlichen Sukzession mit ggf. ersteinrichtender Maßnahme (ggf. Nachpflanzung in Lücken durch Erlensterben und Sturmschäden)	3,10	2	3841SO0152 3842NW0537
F118	Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung und der charakteristischen Deckungsanteile*	3,10	2	3841SO0152 3842NW0537
W58	Röhrichtmahd zur Förderung der Verjüngung	3,10	2	3841SO0152 3842NW0537

3 Ziele und Maßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

3.1 Ziele und Maßnahmen für Fischotter (*Lutra lutra*)

Der Fischotter ist eine maßgebliche Art des FFH-Gebietes „Baitzer Bach“. Er nutzt das Gebiet als Transitlebensraum daher wurden alle Fließgewässer als Habitatfläche (Lutrlutr154001; Bewertung B) ausgewiesen. Erhaltungsziele und -maßnahmen formuliert.

Im Untersuchungsgebiet gibt es 46 Kreuzungsbauwerke, die auf Karte 3 dargestellt sind. Bei den Untersuchungen wurde deutlich, dass es zwei Bahnüberführungen, eine Landstraßenüberführung und eine Bundesstraßenüberführung (B246) gibt, die nicht ottergerecht gestaltet sind. Ein weiteres Kreuzungsbauwerk in Baitz ist ebenfalls nicht ottergerecht gestaltet, wird aber aufgrund der Lage in einer Nebenstraße am Ortsrand mit kaum Verkehr als kaum gefährdend für den Fischotter eingeschätzt.

Tab. 12: Ziele für Vorkommen des Fischotters im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt 2024	aktueller Zustand 2022	angestrebte Ziele für Fischotter		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel
hervorragend (A)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
gut (B)	P: vorhanden H: k.A.	P: vorhanden H: 69,0 ha	Erhalt des Zustandes	P: vorhanden H: 69,0 ha	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
mittel bis schlecht (C)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
Summe	P: vorhanden H: k.A.	P: vorhanden H: 69,0 ha		P: vorhanden H: 69,0 ha	-
angestrebte Populationsgröße (P):			P: vorhanden		
angestrebte Habitatgröße (H):			H: 69,0 ha		

P: Populationsgröße (Anzahl) der betreffenden Art, H: Habitatgröße der Art in ha

Im Rahmen der BBK-Abnahme durch das LfU, kommt es zur Erstellung des konsolidierten Standarddatenbogens für das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“. Er bildet die Basis (Referenzzeitpunkt) der Betrachtungen und ist als Meldebogen zu verstehen.

3.1.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Fischotter (*Lutra lutra*)

Das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ weist bereits gute Habitatbedingungen für den Fischotter auf. Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen bestehen durch den unbefriedigenden ökologischen Zustand des Baitzer Bachs nach WRRL sowie mehrere nicht ottergerechte Bauwerke.

Ziel ist eine Reduzierung der Gefährdungen für den Fischotter durch den Umbau der acht nicht ottergerechten Kreuzungsbauwerke. Vier der Bauwerke befinden sich am Baitzer Bach (Birkenwinkel, Bahnüberführung, Überführung K6928 Baitzer Weg, Dorfstraße Kuhlowitz), drei am Streckebach bei Neschholz (Überführung B246, Überführung K6928, Rohrdurchlass in Nebenstraße) (Karte 5; s.a. Kap. 1.6.3.1), ein weiteres Bauwerk in Kuhlowitz.

Der Fischotter profitiert auch von den Maßnahmen für LRT 3260 sowie den gebietsübergreifenden Maßnahmen.

Tab. 13: Erhaltungsmaßnahmen für das Habitat des Fischotters im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID	Kilometrierung**
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Erhaltung des Zustandes					
B8	Sicherung oder Bau von Biber- und Otterpassagen an Verkehrsanlagen	-	8	3842NWZPP_006 3842NWZPP_007 3842NWZPP_008 3841SOZPP_009 3842NWZPP_010 3842NWZPP_011 3842NWZPP_012 3842NWZPP_013	BB 7+700 BB 8+790 Graben Graben bei Kuhlowitz S 1+560 S 2+700 S 3+270 S 3+350

** BB = Baitzer Bach, S = Streckebach

3.1.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen Fischotter (*Lutra lutra*)

Es werden keine Entwicklungsziele und -maßnahmen für den Fischotter formuliert.

3.2 Ziele und Maßnahmen für Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Das Bachneunauge ist eine maßgebliche Art des FFH-Gebietes „Baitzer Bach“. Die Art konnte an vier von zwölf untersuchten Befischungstrecken, die alle im Baitzer Bach lagen, nachgewiesen werden.

Aufgrund der Ergebnisse wurden drei Abschnitte des Baitzer Bachs (Lampplan154001 bis 003) als Habitatflächen für das Bachneunauge ausgewiesen (Karte 3). Der Erhaltungsgrad des Habitats Lampplan154002 wurde mit hervorragend (Bewertung A) eingeschätzt, es werden Erhaltungsziele und -maßnahmen formuliert. Für die Habitate Lampplan154001 und 003, deren Erhaltungsgrad mit C (mittel bis schlecht) bewertet wurde, werden Erhaltungsziele und Wiederherstellungsmaßnahmen aufgestellt.

Aufgrund der engen Bindung der Ernährungs- und Fortpflanzungsweise des Bachneunauges an die Beschaffenheit des Sohlssubstrates ist der Erhalt bzw. die Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer-Verhältnisse von entscheidender Bedeutung.

Das Bachneunauge profitiert auch von den gebietsübergreifenden Maßnahmen (Kap. 2.1) sowie von den Maßnahmen für LRT 3260 (Kap. 2.2.1). Die Maßnahmen für das Bachneunauge entsprechen vielfach den für LRT 3260 formulierten Maßnahmen.

Tab. 14: Ziele für Vorkommen des Bachneunauges im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt 2024	aktueller Zustand 2022	angestrebte Ziele für Bachneunauge		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel
hervorragend (A)	-	P: Querder ≥ 5 Ind./m ² H: 1,0 ha	Erhalt des Zustandes	P: Querder ≥ 5 Ind./m ² H: 1,0 ha	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
gut (B)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	P: Querder $\geq 0,5$ bis < 5 Ind./m ² H: 5,1 ha	-
mittel bis schlecht (C)	P: vorhanden H: k.A.	P: Querder $< 0,5$ Ind./m ² H: 5,1 ha	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	--
Summe	P: vorhanden H: k.A.	P: Querder $> 0,5$ und ≥ 5 Ind./m² H: 6,1 ha		P: Querder $\geq 0,5$ bis < 5 und ≥ 5 Ind./m² H: 6,01 ha	--
angestrebte Populationsgröße (P):			$\geq 0,5$ bis < 5 und $\geq 0,5$ Ind/m²		
angestrebte Habitatgröße (H):			6,1		

P: Populationsgröße (Anzahl) der betreffenden Art, H: Habitatgröße der Art in ha

Im Rahmen der BBK-Abnahme durch das LfU, kommt es zur Erstellung des konsolidierten Standarddatenbogens für das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“. Er bildet die Basis (Referenzzeitpunkt) der Betrachtungen und ist als Meldebogen zu verstehen.

3.2.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Die größten Bachneunaugen-/Querderdichten konnten in mäandrierenden und nicht unterhaltenen Abschnitten direkt ober- und unterhalb des Siedlungsbereiches der Ortschaft Baitz nachgewiesen werden. Die größte Querderdichte wurde auf wenigen Quadratmetern mit gering mächtigen Feinsedimentauflagen direkt oberhalb der Mündung des Streckebachs registriert. Dies resultiert aus der Anlage eines Kieslaichhabitates im Zuge des Neubaus der direkt oberhalb gelegenen Straßenbrücke in Baitz. Der Streckebach hat aufgrund massiver Wasserdefizite, temporärer Austrocknungen und fehlender kiesiger Laichstrukturen wenig Potenzial für eine Bachneunaugenbesiedlung. Streckebach und Querkanal/Großer Kanal besitzen gegenwärtig keine bzw. nur geringe Potenziale für Bachneunaugen.

Ziel ist der Erhalt des Habitats des Bachneunauges. Durch Einbringen entsprechender Substrate sind Laichplätze zu verbessern bzw. zu schaffen. Eine heterogene Verteilung von Sohlsubstraten erhöht die Vielfalt an Wohn-/Laichsubstraten und damit der entsprechenden Habitate. Nähr-, Schadstoff-, und Feinsedimenteinträge sind zu reduzieren bzw. zu minimieren.

Aufgrund der engen Bindung der Ernährungs- und Fortpflanzungsweise des Bachneunauges an die Beschaffenheit des Sohlsubstrates ist der Erhalt bzw. die Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer- verhältnisse von entscheidender Bedeutung. Letztendlich kann nur eine unregulierte Morphologie des Bach- bzw. Flussbettes mit Sohle und Ufern ohne Verbauung ein variables Strömungsmuster erzeugen, das aufgrund der unterschiedlichen Schleppkraft des Wassers Sand, Kies und andere Substrate in vielfältiger und kleinräumig heterogener Verteilung ablegt. Diese Vielfalt von Wohn- und Laichsubstrat bildet für den Erhalt der Bachneunaugenpopulationen eine unverzichtbare Voraussetzung. Die Dynamik des Geschiebes sollte weitgehend unbeeinträchtigt, Ufer und Sohle wasserseitig weder glatt verbaut noch versiegelt sein. Ein strukturreiches Ufer fördert das Entstehen strömungsberuhigter Bereiche.

Da in der Vergangenheit z.T. sehr intensive, nicht artenschutzangepasste Unterhaltungsmaßnahmen in den Gewässern bzw. Gewässerabschnitten durchgeführt wurden, stellen diese Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen für das Bachneunauge dar. Als Maßnahme wird daher eine Beobachtende Gewässerunterhaltung festgelegt (Kap. 2.1). In Zukunft sollte möglichst nicht in die Gewässerentwicklung eingegriffen und auf klassische Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, wie zum Beispiel Böschungsmahd und Sohlkrautung, im Baitzer Bach unterhalb der Ortschaft Baitz verzichtet werden (W53). Eine minimal invasive, schonende und angepasste Durchführung abflusssichernder Maßnahmen ist möglich

Sollte aus Hochwasserschutzgründen oder anderen berechtigten Gründen eine Gewässerunterhaltung erforderlich sein, sind keine Grundräumungen durchzuführen bzw. falls notwendig nur abschnittsweise durchzuführen (W60). Auch eine komplette Krautung über die gesamte Profilbreite sollte zukünftig auch im Hinblick auf die zunehmenden klimatisch bedingten Wasserdefizite im Unterlauf des Baitzer Bachs unterbleiben oder falls notwendig generell nicht vor dem 15.09. und nur einseitig bzw. abschnittsweise durchgeführt werden (W56).

Im Baitzer Bach sollte den zunehmenden klimatisch bedingten Wasserdefiziten z.B. durch einen Waldumbau im Einzugsgebiet und durch die Einschränkung von Grundwasserentnahmen entgegengewirkt werden. Im FFH-Gebiet sind Wasserentnahmen durch Anlieger gerade in den niederschlagsarmen Sommermonaten ab einem bestimmten Mindestpegel einzuschränken/zu verbieten. Die Wasserentnahme aus dem Baitzer Bach über eine Rohrableitung (3842NWZPP_005; Kap. 1.1) sollte umgehend eingestellt werden (W1). Die beiden Sohlabstürze (Abb. 44 und 45) sind durch die Umwandlung in flache kiesige Sohlgleiten für Bachneunaugen und andere schwimmschwache Arten (z.B. Schmerle und Gründling) durchgängig gestaltet werden (W51). Gerade bei Niedrigwassersituationen ist eine lineare ökologische Durchgängigkeit an diesen beiden Sohlabstürzen nicht gegeben und schwimmschwache Arten können diese Hindernisse sehr eingeschränkt bis gar nicht überwinden. Dies ist insbesondere auch in Hinblick auf den Status des Baitzer Bachs als Vorranggewässer für die ökologische Durchgängigkeit von Bedeutung.

Die geplante Neuprofilierung im Unterlauf des Baitzer Bachs wird sich positiv auf den Bachneunaugenbestand im Baitzer Bach auswirken, da durch die geplanten Mäandrierungen detritushaltige und strukturreichere Querderhabitate entstehen (W137). Dies kann in den naturnahen Abschnitten oberhalb von Baitz beobachtet werden. Eine zusätzliche Einbringung von Laichkies (W166) wird zu deutlich verbesserten Laichbedingungen für das Bachneunauge beitragen. Die zu verwendenden Korngrößen sollten zwischen 10 und 34 mm, im Mittel bei 20 mm liegen. Die Größe solcher Laichhabitats sollte 1 bis 2 m² nicht unterschreiten und mit einer Auflagedicke von 5 bis 10 cm eingebracht werden. Wassertiefen am Laichplatz sollten 0,10 bis 0,25 m nicht unterschreiten und die Fließgeschwindigkeiten sollten 0,4 bis 0,5 m/s betragen.

Vor der Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen bzw. Laufveränderungen am Baitzer Bach sind alle Fische und Bachneunaugen im Eingriffsbereich abzufischen und in geeignete Habitate stromaufwärts umzusetzen. Generell ist neben den geplanten Renaturierungsmaßnahmen auch die Eigendynamik des Gewässers zu fördern. Dies kann durch eingeschränkte oder auf ein Mindestmaß reduzierte Gewässerunterhaltung (W53) und z.B. durch das Belassen von Totholz (W54) im Gewässer erfolgen.

Empfehlenswert ist die Anlage eines Laichhabitats für Bachneunaugen (siehe oben) unterhalb der Straßenbrücke Lüsse (W166). Im Fall von Beeinträchtigungen durch Biberdämme und der damit verbundenen eingeschränkten ökologischen Durchgängigkeit wird eine Umsetzung von Bachneunaugen aus Gewässerabschnitten unterhalb der Biberdämme (z.B. durch Abfischungen vor Renaturierungsmaßnahmen) als sinnvoll erachtet. So könnte sich oberhalb der Biberdämme eine Teilpopulation des Bachneunauges etablieren, für die viele potenzielle Querderhabitate zur Verfügung stehen und durch die Einbringung von entsprechend kiesigem Substrat an der Straßenbrücke Lüsse auch Laichhabitats geschaffen werden. Von dieser Maßnahme profitieren auch andere rheophile Fischarten wie z.B. Bachforelle und Schmerle welche durch die Aktivitäten des Bibers Laichhabitats im betroffenen Gewässerabschnitt verloren haben.

Auf einen möglichen naturschutzfachlichen Konflikt durch den Biber wird in Kap. 2.4 eingegangen.



Abb. 3: Sohlabsturz an ehemaligem Wehrstandort



Abb. 4: Sohlabsturz an ehemaligem Wehrstandort

Tab. 15: Erhaltungsmaßnahmen für die Habitate des Bachneunauges im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID	Kilometrierung*
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Wiederherstellung eines Zustandes					
S1	Rückbau der baulichen Anlage (Brückenrückbau)	-	2	3842NWZPP_003 3842NWZPP_004	BB 4+890 BB 5+590
W1	Verfüllen eines Grabens oder einer Rohrleitung (Abschlagbauwerk)	-	1	3842NWZPP_005	BB 7+000
W3	Aufhöhen einer Sohlschwelle	-	1	3842NWZPP_005	BB 7+000
W21	Einstellung der Einleitung von Oberflächenwasser (Errichten von Sandfängen)	-	2	3842NWZPP_001 3842NWZPP_002	BB 2+050 (Großer Kanal) BB 3+650 (Hechtgraben)
W26	Schaffung von Gewässerrandstreifen an Fließ- und Standgewässern*	2,5	7	3742SW_MLP_001 3842NW_MLP_002 3841SO_MLP_003 3841SO0136 3842NW0573 3842NW0621	BB 7+000 bis 0+000 BB 11+250 bis 7+700 BB 12+800 bis 11+250 Graben bei Kuhlowitz Graben bei Kuhlowitz BB 7+170 bis 7+000 BB 7+700 bis 7+430
W41	Beseitigung der Uferbefestigung*	1,7	4	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003 3842NW0576 3842NW0621	BB 7+000 bis 0+000 BB 12+800 bis 11+250 BB 7+430 bis 7+170 BB 7+700 bis 7+430
W42	Beseitigung von Sohlenverbau	1,6	3	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003 3842NW0621	BB 7+000 bis 0+000 BB 12+800 bis 11+250 BB 7+700 bis 7+430
W44	Einbringen von Störelementen (z.B. Baustubben, große Steine)	1,8	6	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003 3842NW0573 3842NW0621 3842NWZPP_004	BB 7+000 bis 0+000 BB 12+800 bis 11+250 Graben bei Kuhlowitz BB 7+170 bis 7+000 BB 7+700 bis 7+430' BB 5+590
W46	Einbringen der natürlicherweise vorkommenden Substrate*	1,8	5	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003 3842NW0573 3842NW0621	BB 7+000 bis 0+000 BB 12+800 bis 11+250 Graben bei Kuhlowitz BB 7+170 bis 7+000 BB 7+700 bis 7+430
W48	Gehölzpflanzung an Fließgewässern (gruppenförmig, belassen von Flugschneisen für die Großtrappe)	1,6	3	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003 3842NW0573	BB 7+000 bis 0+000 BB 12+800 bis 11+250 BB 7+170 bis 7+000
W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (beobachtende Gewässerunterhaltung)	2,5	8	3742SW_MLP_001 3842NW_MLP_002 3841SO_MLP_003 3841SO0136 3842NW0573 3842NW0576 3842NW0621	BB 7+000 bis 0+000 BB 11+250 bis 7+700 BB 12+800 bis 11+250 Graben bei Kuhlowitz Graben bei Kuhlowitz BB 7+170 bis 7+000 BB 7+430 bis 7+170 BB 7+700 bis 7+430
W54	Belassen von Sturzbäumen/ Totholz	1,8	5	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003	BB 7+000 bis 0+000 BB 12+800 bis 11+250

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID	Kilometrierung*
				3842NW0573 3842NW0576	Graben bei Kuhlowitz BB 7+170 bis 7+000 BB 7+430 bis 7+170
W56	Krautung unter Berücksichtigung von Artenschutzaspekten (einseitig oder abschnittsweise, nicht vor dem 15.09.)	3,1	9	3742SW_MLP_001 3842NW_MLP_002 3841SO_MLP_003 3841SO_MLP_004 3841SO0136 3842NW0573 3842NW0576 3842NW0621	BB 7+000 bis 0+000 BB 11+250 bis 7+700 BB 12+800 bis 11+250 Graben bei Kuhlowitz Graben bei Kuhlowitz Graben bei Kuhlowitz BB 7+170 bis 7+000 BB 7+430 bis 7+170 BB 7+700 bis 7+430
W60	Keine Grundräumung	1,9	6	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003 3842NW0573 3842NW0576 3842NW0621	BB 7+000 bis 0+000 BB 12+800 bis 11+250 Graben bei Kuhlowitz BB 7+170 bis 7+000 BB 7+430 bis 7+170 BB 7+700 bis 7+430
W106	Stauregulierung	-	1	3842NWZPP_002	BB 3+650 (Hechtgraben)
W125	Erhöhung der Gewässersohle*	1,8	5	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003 3842NW0573 3842NW0621	BB 7+000 bis 0+000 BB 12+800 bis 11+250 Graben bei Kuhlowitz BB 7+170 bis 7+000 BB 7+700 bis 7+430
W137	Neuprofilierung des Fließgewässerabschnittes zur Förderung naturnaher Strukturen (siehe Kap. 2.2.1)	1,0	1	3742SW_MLP_001	BB 7+000 bis 0+00
W142	Erneuerung eines Staubauwerkes	-	1	3842NWZPP_002	BB 3+650 (Hechtgraben)
W144	Wasserentnahme einschränken oder einstellen	-	1	3842NWZPP_005	BB 7+000
W150	Querschnitt des Fließgewässers aufweiten	1,8	5	3742SW_MLP_001 3841SO_MLP_003 3842NW0573 3842NW0621	BB 7+000 bis 0+000 BB 12+800 bis 11+250 Graben bei Kuhlowitz BB 7+170 bis 7+000 BB 7+700 bis 7+430
W166	Aufwertung oder Schaffung von Laichplätzen*	-	1	3842NWZPP_005	BB 7+000

** BB = Baitzer Bach

3.2.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Es werden keine Entwicklungsziele und -maßnahmen für das Bachneunauge formuliert.

3.3 Ziele und Maßnahmen für Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Der Schlammpeitzger ist eine maßgebliche Art des FFH-Gebietes „Baitzer Bach“. Die Art konnte an drei von zwölf Befischungstrecken im Großen Kanal nachgewiesen werden.

Aufgrund der Ergebnisse wurden der Große Kanal als Habitatfläche (Misgfoss154001) für den Schlammpeitzger ausgewiesen (Karte 3). Der Erhaltungsgrad des Habitats wurde mit mittel bis schlecht (Bewertung C) eingeschätzt, es werden Erhaltungsziele und Wiederherstellungsmaßnahmen formuliert.

Der Schlammpeitzger profitiert auch von den gebietsübergreifenden Maßnahmen (Kap. 2.1).

Tab. 16: Ziele für Vorkommen des Schlammpeitzgers im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt 2024	aktueller Zustand 2022	angestrebte Ziele für Schlammpeitzger		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel
hervorragend (A)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
gut (B)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	P: Querder ≥ 30 bis < 300 Ind./m ² H: 0,6 ha	-
mittel bis schlecht (C)	P: vorhanden H: k.A.	P: Querder ≥ 300 Ind./m ² H: 0,6 ha	Erhalt des Zustandes		-
			Wiederherstellung des Zustandes		-
Summe	P: vorhanden H: k.A.	P: Querder ≥ 300 Ind./m² H: 0,6 ha			-
angestrebte Populationsgröße (P):			≥ 30 bis < 300 Ind./m ²		
angestrebte Habitatgröße (H):			H: 0,6		

P: Populationsgröße (Anzahl) der betreffenden Art, H: Habitatgröße der Art in ha

Im Rahmen der BBK-Abnahme durch das LfU, kommt es zur Erstellung des konsolidierten Standarddatenbogens für das FFH-Gebiet „Baitzer Bach“. Er bildet die Basis (Referenzzeitpunkt) der Betrachtungen und ist als Meldebogen zu verstehen.

3.3.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ konzentrieren sich die Schlammpeitzgervorkommen auf den Unterlauf des Großen Kanals. Der Große Kanal ist an der Mündung zum Baitzer Bach mit einem überströmt geführten Wehr eingestaut, was eine zunehmende Akkumulation von Feinsedimenten/Schlamm nach sich zieht und damit zu einer Aufwertung des Schlammpeitzgerhabitats führt. Das sich die Schlammpeitzger im untersten Abschnitt des Großen Kanals, kurz vor dem Stauwehr zum Baitzer Bach, ansammeln, ist jedoch auch ein Indiz, dass insgesamt im Graben eine zu intensive Gewässerunterhaltung durchgeführt wurde. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen wie Krautungen und Sohlberäumungen stellen für den Schlammpeitzger erhebliche Eingriffe in Wohn- und Aufwuchs-habitate dar, da für die Art Makrophytenstrukturen und Schlammsschichten sehr wichtig sind. Die Vorkommen des Schlammpeitzgers konzentrierten sich somit auf die Bereiche mit den größten Feinsedimentauflagen kurz vor dem Stauwehr sowie vor Rohrdurchlässen. Sollte eine Öffnung des Wehres notwendig sein, ist darauf zu achten, dass kein Schlamm in den Baitzer Bach gelangt (oberschlächtig fahren).

Auf eine Gewässerunterhaltung im Unterlauf des Großen Kanals sollte zukünftig verzichtet werden bzw. nur eingeschränkt oder auf ein Mindestmaß reduziert erfolgen (W53). Sollte aus berechtigten Gründen, z.B. zur Gewährleistung mittlerer Abflussmengen, eine Gewässerunterhaltung stattfinden müssen, sind keine Grundräumungen durchzuführen bzw. falls notwendig nur abschnittsweise durchzuführen (W60/W57). Auch eine komplette Krautung über die gesamte Profilbreite sollte zukünftig auch im Hinblick auf die zunehmenden klimatisch bedingten Wasserdefizite und der Nutzung dieser Pflanzenpolster durch juvenile Schlammpeitzger gerade im Großen Kanal unterbleiben (W59) oder falls notwendig generell nicht vor dem 15.09. und nur einseitig bzw. abschnittsweise durchgeführt werden (W56).

Tab. 17: Erhaltungsmaßnahmen für das Habitat des Schlammpeitzgers im FFH-Gebiet „Baitzer Bach“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID	Kilometrierung*
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Wiederherstellung eines Zustandes					
W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Beobachtende Gewässerunterhaltung/ Stromstrichmahd)	1,0	1	3742SW0172	GK 1+260 bis 0+000
W56	Krautung unter Berücksichtigung von Artenschutzaspekten (einseitig oder abschnittsweise, nicht vor dem 15.09.)	1,0	1	3742SW0172	GK 1+260 bis 0+000

* GK = Großer Kanal

3.3.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Es werden keine Entwicklungsziele und -maßnahmen für den Schlammpeitzger formuliert.

4 Bedeutung der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000

Alle vorkommenden LRT sind maßgebliche Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Baitzer Bach“. LRT 3260 und LRT 6430 weisen auf nationaler wie europäischer Ebene einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand (U1) auf, zudem besteht für Brandenburg eine besondere Verantwortung sowie erhöhter Handlungsbedarf für beide Lebensraumtypen (Tab. 27). Der Erhaltungszustand für LRT 91E0* wird mit ungünstig-schlecht (U2) beurteilt.

Der Erhaltungsgrad auf Gebietsebene wurde für LRT 3260 und LRT 91E0* mit gut (B) bewertet, für LRT 6430 mit mittel bis schlecht (C). Für alle vorkommenden LRT ergibt sich eine hohe Dringlichkeit für die Umsetzung von Maßnahmen.

Tab. 18: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im Netz Natura 2000

LRT-Code	Gesamtflächengröße im FFH-Gebiet in ha	Gesamt-Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet	Besondere Verantwortung Brandenburg	Erhöhter Handlungsbedarf in Brandenburg	Gebiet ausgewählt als Schwerpunkt für die Maßnahmenumsetzung	Gebiet enthält bedeutsame Entwicklungsflächen in ha	Bewertung kontinentale Region in Deutschland im Berichtszeitraum 2013-2018					Bewertung kontinentale Region in Europa im Berichtszeitraum 2013-2018				
							Verbreitungsgebiet	Fläche	Strukturen/Funktionen	Zukunftsaussicht	Erhaltungszustand	Verbreitungsgebiet	Fläche	Strukturen/Funktionen	Zukunftsaussicht	Erhaltungszustand
3260	3,2	B	X	X	-		FV	FV	U1	U1	U1	FV	FV	U1	U1	U1
6430	1,60	C	X	X	-		FV	U1	U1	U1	U1	FV	U1	U1	U1	U1
91E0*	12,25	B	-	-	-		FV	U1	U2	U2	U2	U1	U1	U2	U2	U2

Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet: A: hervorragender Erhaltungsgrad, B: guter Erhaltungsgrad, C: durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungsgrad

Bewertung in der kontinentalen Region: FV=günstig (favourable), U1=ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate), U2=ungünstig-schlecht (unfavourable-bad), XX=unbekannt (unknown); Quelle: <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/>

Auch der Erhaltungszustand der Habitate der im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-RL wird auf nationaler wie europäischer Ebene fast ausschließlich mit ungünstig-unzureichend (U1) eingeschätzt. Lediglich für das Bachneunauge liegt auf nationaler Ebene ein guter Erhaltungszustand vor. Der Erhaltungsgrad auf Gebietsebene wird für den Fischotter mit gut (B), für Bachneunauge und Schlammpeitzger mittel bis schlecht (C) beurteilt. Alle drei Arten sind maßgebliche Arten des FFH-Gebietes „Baitzer Bach“.

Für Brandenburg besteht eine besondere Verantwortung sowie ein erhöhter Handlungsbedarf für Fischotter und Schlammpeitzger. Für die Arten Bachneunauge und Schlammpeitzger (Tab. 28), ergibt sich eine hohe Dringlichkeit für die Umsetzung entsprechender Maßnahmen (Kap. 2.3).

Tab. 19: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Netz Natura 2000

Bezeichnung der Art	Gesamtflächengröße Habitat im FFH-Gebiet in ha	Gesamt-Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet	Besondere Verantwortung Brandenburgs	Erhöhter Handlungsbedarf in Brandenburg	Gebiet ausgewählt als Schwerpunkt- raum für die Maßnahmenumsetzung	Gebiet enthält bedeutsame Entwicklungsflächen in ha	Bewertung kontinentale Region in Deutschland im Berichtszeitraum 2013-2018					Bewertung kontinentale Region Europas im Berichtszeitraum 2013-2018				
							Verbreitungsgebiet	Population	Habitat	Zukunftsaussicht	Erhaltungszustand	Verbreitungsgebiet	Population	Habitat	Zukunftsaussicht	Erhaltungszustand
							Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	69,0	B	X	X	-	-	U1	U1	FV
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	6,04	C	-	-	-	-	FV	FV	FV	FV	FV	FV	FV	U1	U1	U1
Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	0,62	C	X	X	-	-	I1	U1	U1	U1	U1	U1	U1	U1	U1	U1

Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet: A: hervorragender Erhaltungsgrad, B: guter Erhaltungsgrad, C: durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungsgrad

Bewertung in der kontinentalen Region: FV=günstig (favourable), U1 = ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate),
U2 = ungünstig-schlecht (unfavourable-bad), XX = unbekannt (unknown); Quelle: <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/>

5 Literaturverzeichnis

5.1 Rechtsgrundlagen

Die FFH-Managementplanung im Land Brandenburg basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- 18. ErhZV (2018): Achtzehnte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (18. Erhaltungszielverordnung – 18. ErhZV) vom 26. März 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 25]).
- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Jan. 2013 (BGBl. I S. 95).
- BBGDSCHG (2004): Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9).
- BBGFISCHG (1993): Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13. Mai 1993 (GVBl.I/93, [Nr. 12], S.178). zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.15).
- BBGFISCHO (1997): Fischereiordnung des Landes Brandenburg (BbgFischO) vom 14. November 1997 (GVBl.II/97, [Nr. 34], S.867), zuletzt geändert durch Artikel 81 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.33).
- BBGJAGDG (2003): Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 9. Oktober 2003 (GVBl.I/03, [Nr. 14], S.250), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.16).
- BBGNATSCHAG (2013): Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).
- BBGWG (2012): Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) [1] In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14).
- BJAGDG (1976): Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
- BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153).
- DÜV (2017): Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Art. 97 G v. 10.8.2021 I 3436.
- ELER (2013): VERORDNUNG (EU) Nr. 1305/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.
- FFH-RL (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7-50), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158, vom 10.06.2013, S193-229).

- LAND Brandenburg (2013): Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg. Teil I – Gesetze. 24. Jahrgang, Potsdam, den 1. Februar 2013, Nummer 3. Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts. Vom 21. Januar 2013. Anlage 1 (zu § 15).
- LSG VO (1997): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen“ vom 17. Oktober 1997 (GVBl.II/97, [Nr. 32], S.826), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05]).
- LWALDG (2004): Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004, zuletzt geändert am 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 15 S. 1).
- NatSchZustV (2013): Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 43]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 71]).
- NSG VO (2005): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Belziger Landschaftswiesen“ vom 24. Mai 2005 (GVBl.II/05, [Nr. 13], S.245).
- VS-RL (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S.193).
- WHG (2009): Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- WRRL (2000): Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32-35).

5.2 Literatur und Datenquellen

APW (AUSKUNFTSPLATTFORM WASSER LAND BRANDENBURG) (2023): Gebiete für regionale Niedrigwasser-Konzepte. Grundwassermessstellen. Wehr Cammer/Schwarzes Wehr (DEBB586_43). <https://apw.brandenburg.de/>, zuletzt abgerufen am 23.09.2023.

BFG (BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE) (2021): WasserBLICK. Wasserkörpersteckbrief Oberflächenwasserkörper 2. Bewirtschaftungsplan. Baitzer Bach, Streckebach. Datensatz der elektronischen Berichterstattung 2016 zum 2. Bewirtschaftungsplan WRRL. <https://geoportal.bafg.de/mapapps/resources/apps/WKSB/index.html?lang=de>, zuletzt abgerufen am 22.12.2021.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2021): Erhaltungsmaßnahmen Fischotter; Handlungsempfehlungen zur Erhaltung der lokalen Population des Fischotters. Internet Seite: abgerufen 15.09.2021, 15:00 Uhr; Link: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-sonstige/fischotter-lutra-lutra/lokale-population-gefaehrung.html>.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2023): Artenportrait *Lampetra Planeri* – Bachneunauge. <https://www.bfn.de/artenportraits/lampetra-planeri>, zuletzt abgerufen am 02.12.2023.

BMUV (BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, NUKLEARE SICHERHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) 2023: Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz. Kabinettsbeschluss vom 29. März 2023.

BUE HH (BEHÖRDE FÜR UMWELT UND ENERGIE HAMBURG) (2015): Gesamtliste der Fließgewässer im Elbeinzugsgebiet. Stand: 01.07.2015. <https://www.fgg-elbe.de/dokumente/fachberichte.html>, zuletzt abgerufen am 20.04.2021.

- DOLCH, D., DÜRR, T., HAENSEL, J., HEISE, G., PODANY, M., SCHMIDT, A., TEUBNER, J. & K. THIELE (1991): Rote Liste der in Brandenburg gefährdeten Säugetiere (Mammalia). In: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (Hrsg.) (1992): Rote Liste. Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. Unze-Verlagsgesellschaft mbH, 288 S. Potsdam.
- DOLCH, D. & HEIDECHE, D. (2001): Biber (*Castor fiber*). In: FARTMANN, T., GUNNEMANN, H., SALM, P. & SCHRÖDER, E. (Hrsg.), Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie 42: 204-211.
- DWD (2019): Klimareport Brandenburg. 1. Auflage, Deutscher Wetterdienst, Offenbach am Main, Deutschland, 44 Seiten.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2011): Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Juli 2011 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011)4892) (2011/484/EU). Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.07.2011 (L198/39). URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A32011D0484>, zuletzt abgerufen am 19.09.2023.
- FÖRDERVEREIN GROßTRAPPENSCHUTZ E.V (2023): 2021: So viele Großtrappen in DE wie seit über drei Jahrzehnten. <https://www.grosstrappe.org/2021-so-viele-grosstrappen-in-de-wie-seit-40-jahren-nicht-mehr/>, zuletzt abgerufen am 30.10.2023.
- IAG (INSTITUT FÜR ANGEWANDTE GEWÄSSERÖKOLOGIE GMBH) (2010a): Belziger Landschaftswiesen. Grundlagen der Unterhaltungsplanung & vertiefende Untersuchungen. Juni 2010.
- IAG (INSTITUT FÜR ANGEWANDTE GEWÄSSERÖKOLOGIE GMBH) (2010b): Belziger Landschaftswiesen. Unterhaltungsrahmenplan. August 2010.
- IFB (INSTITUT FÜR BINNENFISCHEREI E.V. POTSDAM-SACROW) (2010): Landeskonzept zur ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer Brandenburgs. Ausweisung von Vorranggewässern.
- IFB (INSTITUT FÜR BINNENFISCHEREI E.V. POTSDAM-SACROW) (2020): Landeskonzept zur ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer Brandenburgs - Teil: IV: Entscheidungsmatrix zur Optimierung der Durchgängigkeit an Querbauwerken in Brandenburger Vorrang-gewässern.
- IFÖ (2003): Artensteckbrief Bachneunauge (*Lampetra planeri*).
- IFOEN (INSTITUT FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ E.V.) (2006): Pflege- und Entwicklungsplan Naturpark Hoher Fläming. Eberswalde, 30.10.2006.
- IHC (IPP HYDRO CONSULT GMBH) (2020): Marchbarkeitsstudie Belziger Landschaftswiesen. Endfassung. Juni 2020.
- KERN, M. (2016): Kartierung zur Verbreitung des Fischotters in Schleswig-Holstein nach der Stichprobenmethode des IUCN. Abschlussbericht 2016. <https://www.wasser-otter-mensch.de/dokumente/upload/isos-bericht2016.pdf>, zuletzt abgerufen am 18.02.2022.
- KORTE, E. & U. KALBHENN (2017): Bundesmonitoring 2017 des Schlammpeitzgers (*Misgurnus fossilis*), Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie, in Hessen. Auftraggeber: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie.
- KOTTELAT, M. & J. FREYHOF (2007): Handbook of European freshwater fishes. Publications Kottelat, Cornol and Freyhof, Berlin, 646 pp.
- KRAMER (INGENIEURBÜRO KRAMER UND PARTNER) (2021): Kartierungsbericht für das FFH-Gebiet 154 „Baitzer Bach“. Monitoring und Aktualisierung der Biotoptypen- und Lebensraumtypenkartierung in FFH-Gebieten der Naturparke Hoher Fläming und Barnim sowie Ergänzungskartierungen in Naturschutzgebieten – Los 6. August 2021.

- KRAPPE, M. (2011): Zum Einfluss des Bibers auf einen Bachneunaugen und Forellenbestand im Vorfläming im Rahmen des Modellprojektes Schutz und Management des Elbebibers im Landkreis Wittenberg.
- LAVES (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen. – Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und weitere Fischarten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Bachneunauge (*Lampetra planeri*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.
- LFB (LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG) (2013): Betriebliche Anweisung zur Forsteinrichtung des Landeswaldes im Land Brandenburg. 15. April 2013.
- LFB (LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG) (2023c): Vorgaben der Betriebsanweisung an den Landeswald (nach PEFC zertifiziert). Oberförsterei Dippmannsdorf. Mail vom 10.02.2023.
- LFB (LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG) (2023d): Mailverkehr zu Erlen-Phytophthora zwischen Landeskompetenzzentrum Forst Eberswald (LFE) und Naturpark Hoher Fläming. 14.03.2023 und 27.04.2023.
- LFB (LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG) (2024a): Stellungnahme zum Entwurf FFH-Managementplanung „Baitzer Bach“ (FFH 154) vom 11.03.2024. Forstamt Potsdam-Mittelmark. 05.04.2024.
- LFB (LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG) (2024b): Forstbetriebe (und Reviere) des Landesbetrieb Forst Brandenburg. Forstbetrieb Bad Belzig. <https://forst.brandenburg.de/lfb/de/ueberuns/forstbetriebe/forstbetrieb-bad-belzig/>, zuletzt abgerufen am 22.05.2024.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2016a): Handbuch zur Managementplanung für FFH-Gebiete im Land Brandenburg. Februar 2016. Potsdam. Ergänzt durch Beiblatt, 05.08.2020.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2016b): Klimareport Brandenburg 2016 – Das Klima von gestern, heute und in Zukunft. Darstellung der Entwicklung des Klimawandels im 20. Jh., aktuelle Probleme und von Szenarioergebnissen zum Ende des 21. Jh. Fachbeiträge des Landesamtes für Umwelt. Heft-Nr. 150. http://www.LFU.brandenburg.de/media_fast/4055/fb_150.pdf, zuletzt abgerufen am 10.11.2017.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2017b): Standard-Maßnahmenkatalog für die Managementplanung in Natura 2000-Gebieten im Land Brandenburg. Stand: 26.05.2017.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2019): Erfassung, Bewertung und Planungshinweise der für Brandenburg relevanten Anhang II und Anhang IV-Arten, geschützter und stark gefährdeter Arten sowie ihrer Habitate im Rahmen der Managementplanung. Stand: 18.02.2019.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2021): WRRL-Steckbrief für die Oberflächenwasserkörper Baitzer Bach (DERW_DEBB58644_445) und Streckebach (DERW_DEBB586442_914). 3. Bewirtschaftungszeitraum (BWZ) – 2022-2017. Stand der Daten: 22.12.2021.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2022): Klimawandel im Land Brandenburg deutlich messbar. <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/klima/klimawandel/klimawandel-deutlich-messbar/>, zuletzt abgerufen am 22.11.2022.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2023a): Aktualisierung der Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Brandenburg - Liste der in Brandenburg vorkommenden Lebensraumtypen. <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/biotopschutz/lebensraumtypen/#>, zuletzt abgerufen am 17.08.2023.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2023b): Managementplan für das FFH-Gebiet "Baitzer Bach" (FFH 154) im Naturpark Hoher Fläming. Stellungnahme zum Protokoll der 2. raG am

13.03.2023 unter Einbeziehung der Fachdaten (shapes zu Biotopen und Fischen) mit Mail vom 22.05.2023. Abteilung Wasserwirtschaft 2, W26. 22.09.2023.

- LUGV (LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG) (2014): Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (3,4): 10-173.
<http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.315320.de>, zuletzt abgerufen am 19.08.2019.
- LUGV (LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG) (2014): Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (3,4): 10-173.
<http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.315320.de>, zuletzt abgerufen am 19.08.2019.
- LUGV (LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG) (2017): Gewässerentwicklungskonzept für die Einzugsgebiete Plane und Buckau sowie anteilig Elbe-Havel-Kanal, Ehle, Boner Nuthe, Elbe bei Wittenberg. Januar 2017.
- MANHENKE, V. (2010): Oberer Grundwasserleiterkomplex GWLK 1. In: Atlas zur Geologie von Brandenburg. 4. aktualisierte Auflage. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) (Hrsg.). GWLK 1 4_Geoatlas_Manhenke_106-107.pdf, zuletzt abgerufen am 13.10.2017.
- MEINIG, H.; BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttker, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & A. Pauly (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 386 S. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- METZING, D., HOFBAUER, N., LUDWIG, G. & G. MATZKE-HAJEK (Red.) (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7), 784 S. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- MIL (MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG) (2016): Runderlass Nr. 3/2016 – Planungshinweise für Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen im Land Brandenburg (Fischottererlass), Stand 06/2015.
- MLUK (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG) (2021a): Moore als natürliche CO₂-Senken schützen und entwickeln – Niedrigwasser besser managen: Minister Vogel und Experten bei Klima-Moor-Projekten in Oberhavel und Pegelanlage in Fehrbellin. Presseinformationen. 05.08.2021.
- MLUK (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG) (2021c): Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes (Richtlinie Gewässerentwicklung/Landschaftswasserhaushalt-RL GewEntw I LWH) vom 16.08.2021.
- MLUK (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ) (2021d): Landesniedrigwasserkonzept Brandenburg. 15.02.2021.
- MLUL (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG) (2019a): Klimareport Brandenburg. Fakten bis zur Gegenwart – Erwartungen für die Zukunft.
- MLUL (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG) (2019b): Richtlinie für die Unterhaltung von Fließgewässern im Land Brandenburg.

- MLUV (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG) (2006): Informationen für Waldbesitzer. Erlen-*Phytophthora*. November 2006.
- MLUV (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG) (2008): Aktuelle Schwerpunkte des Auftretens pilzlicher Pathogene in den Wäldern Brandenburgs. In: Wissenstransfer in die Praxis. Beiträge zum dritten Winterkolloquium am 28. Februar 2008 in Eberswalde. Eberswalder Forstliche Schriftenreihe Band XXXV. S.41-45.
- MUNR (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG) (1999): Artenschutzprogramm Elbebibers und Fischotter.
- NATURPARKVEREIN HF (NATURPARKVEREIN HOHER FLÄMING) (2023): Informationen Naturpark Hoher Fläming. <https://www.naturpark-hoher-flaeming.de>, zuletzt abgerufen am 29.05.2023.
- NP HF (NATURPARK HOHER FLÄMING) (2023): Informationen Naturpark Hoher Fläming. <https://www.hoher-flaeming-naturpark.de/>, zuletzt abgerufen am 29.05.2023.
- NP HF (NATURPARK HOHER FLÄMING) (2024): Korrektur und Ergänzungen Entwurf Managementplan FFH 154 vom 23.12.2023 und 06.02.2024.
- NEUBERT, F. & V. WACHLIN, V. (2006): Artenschutzbeitrag FFH Arten für das LUNG (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie) Mecklenburg-Vorpommern.
- RISTOW, M., HERRMANN, A., ILLIG, H., KLÄGE, H.-C., KLEMM, G., KUMMER, V., MACHATZKI, B., RÄTZEL, S., SCHWARZ, R. & F. ZIMMERMANN (2006): Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 4 (15).
- SCHARF, J., U. BRÄMICK, F. FREDRICH, U. ROTHE, H. SCHUHR, M. TAUTENHAHN, C. WOLTER & S. ZAHN (2011): Fische in Brandenburg – Aktuelle Kartierung und Beschreibung der märkischen Fischfauna. Institut für Binnenfischerei e.V. Potsdam-Sacrow, 188 S.
- SCHNITTER, P.; EICHEN, C.; ELLWANGER, G.; NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland.- Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2.
- SDB (2006): Standard-Datenbogen für das Gebiet „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“. Datum der Erstellung 02/1998. Datum der Aktualisierung 03/2006.
- SH (Schleswig-Holstein) (2018): Schonende Gewässerunterhaltung. 04.07.2018. https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/F/fluesse_baeche/gewaesserunterhaltung.html, zuletzt abgerufen am 12.12.2023.
- SOMMER et al. (2019): Der Einfluss des Bibers auf die Artenvielfalt semiaquatischer Lebensräume, NATURSCHUTZ und Landschaftsplanung | 51 (03) 2019.|
- SSYMANK, A. (1994): Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz: Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU. Natur und Landschaft 69 (Heft 9).
- STADT BELZIG (2024): Stellungnahme der Stadt Bad Belzig zum Entwurf des FFH-Managementplans „Baitzer Bach“. 23. Mai 2024.
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., PETRICH, S. & D. DOLCH (2011): Erfassungen des Fischotters *Lutra lutra* (L., 1758) im Land Brandenburg nach der IUCN-Stichprobenmethode und Übersicht zur Verbreitung in Deutschland. Beitr. zur Jagd- und Wildforschung 36: 389-399.
- UBA (UMWELTBUNDESAMT) (2009): Kleine Fließgewässer pflegen und entwickeln. Neue Wege für die Gewässerunterhaltung.

- UBA (UMWELTBUNDESAMT) (2018): Die deutsche Fließgewässertypologie. Zweite Überarbeitung der Steckbriefe der Fließgewässertypen. Stand Dezember 2018.
- WBV PLANE-BUCKAU (WASSER- UND BODENVERBAND „PLANE-BUCKAU“) (2021): Gewässerunterhaltungsplan Zeitraum 2021/2022.
- WBV PLANE-BUCKAU (WASSER- UND BODENVERBAND „PLANE-BUCKAU“) (2023): Gewässerunterhaltungsplan Zeitraum 2023/2024.
- WIKI (WIKIPEDIA) (2023): Belziger Landschaftswiesen.
https://de.wikipedia.org/wiki/Belziger_Landschaftswiesen, zuletzt abgerufen am 30.11.2023.
- YGG (YGGDRASILDIEMER) (2021a): Auftaktveranstaltung Managementplanung für die FFH-Gebiete „Baitzer Bach“ (FFH 154), Bullenberger Bach/Klein Briesener Bach“ (FFH 403), „Mittelbruch“ (FFH 406), „Schlamau“ (FFH 411), „Arensnest“ (FFH 412) und „Flämingbuchen“ (FFH 572) im Naturpark Hoher Fläming. 11.08.2021.
- YGG (YGGDRASILDIEMER) (2021b): Protokoll 1. Treffen der regionalen Arbeitsgruppe (rAG). 16.08.2021, Vogelschutzwarte Baitz.
- YGG (YGGDRASILDIEMER) (2021c): Ergebnisprotokoll Treffen zur Managementplanung in Kuhlowitz. 08.09.2021, Paulinenhof, Kuhlowitz.
- YGG (YGGDRASILDIEMER) (2022): Protokoll Maßnahmenbesprechung FFH-Gebiete Naturpark Hoher Fläming. 11.04.2022, Naturpark Hoher Fläming.
- YGG (YGGDRASILDIEMER) (2023a): Protokoll 2. Treffen der regionalen Arbeitsgruppe (rAG). 13.03.2023, Vogelschutzwarte Baitz.
- YGG (YGGDRASILDIEMER) (2023b): Protokoll Abstimmungsgespräch Nutzer Baitzer Bach. 12.04.2023, Agrargenossenschaft Bernhagenrind e.G., Bad Belzig OT Fredersdorf.
- YGG (YGGDRASILDIEMER) (2024): Protokoll 3. Treffen der regionalen Arbeitsgruppe (rAG). 17.04.2024, Vogelschutzwarte Baitz.

**Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz des Landes Brandenburg**

Referat Öffentlichkeitsarbeit, Internationale Kooperation

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S
14467 Potsdam

Telefon: 0331 866-7237

Telefax: 0331 866-7018

E-Mail: bestellung@mluk.brandenburg.de

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>

